

# Sitzungsunterlagen

2. öffentliche Sitzung des  
Ausschusses für Bildung, Kultur  
und Sport  
10.10.2019



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung Bildung, Kultur und Sport	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.09.2019	7
Anlage - Antwort auf Nachfragen von Herrn Rauhut	7
Anlage - Aufgaben und Struktur A40	9
Anlage - Informationen zum Schuljahresbeginn 2019	21
Anlage - Schulstandorte LK TF	31
Niederschrift vom 12-09-19	33
TOP Ö 5 Mitteilungen der Verwaltung	43
Terminvorschläge für die Sitzungen 2020	43
TOP Ö 6.1 Anhörung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) zur kommunalaufsichtsrechtlichen Anordnung der Auflösung der Schule „J.H. Pestalozzi“ mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, Schulstraße 1-2 in Jüterbog gemäß § 105 Absatz	45
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-3975/19-I	45
Anhörungsschreiben des MIK v, 4. September 2019 6-3975/19-I	47
TOP Ö 6.2 1. Teiländerung der integrierten Schulentwicklungsplanung des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2017–2022	53
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-3778/19-I	53
1. Teiländerung 5-3778/19-I	57



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



## Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Auskunft: Frau Linke  
Telefon: 03371 608-3101  
E-Mail: Heike.Linke@teltow-flaeming.de

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am Donnerstag, dem 10.10.2019, um 17:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im **Raum B2-1-02, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde** statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.09.2019
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Anhörung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) zur 6-3975/19-I  
kommunalaufsichtsrechtlichen Anordnung der Auflösung der Schule  
„J.H. Pestalozzi“ mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt  
„Lernen“, Schulstraße 1-2 in Jüterbog gemäß § 105 Absatz 3 Satz 2  
des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG)
- 6.2 1. Teiländerung der integrierten Schulentwicklungsplanung des 5-3778/19-I  
Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2017–2022  
für das Mittelzentrum Ludwigsfelde  
im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen  
(Die Unterlagen haben Sie mit der Einladung zur Sitzung am 12.09.2019 erhalten.)

---

gez. Nadine Walbrach  
Die Vorsitzende

27.09.2019  
Seite: 1/1





Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat: I  
Amt für Bildung und Kultur / Schulverwaltung und Kultur  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Herrn  
Wilfried Rauhut  
Bochow 54  
14913 Niedergörsdorf

Auskunft: Frau Bastubbe  
Zimmer: C3-0-06  
Telefon: 03371 608-3110  
Telefax: 03371 608-9070  
E-Mail: Nicole.Bastubbe@teltow-flaeming.de \*  
Datum: 25.09.2019

### Ihre Nachfrage im Bildungsausschuss am 12. September 2019

Sehr geehrter Herr Rauhut,

Ihre Nachfrage, wie viele Schulen, Orte sowie Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum von einer Entfernung unterhalb von zwei Kilometern betroffen sind, beantworte ich Ihnen sehr gern.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die den Landkreis TF dazu ermächtigt, Daten von schulpflichtigen Kindern zu erfassen, deren Sorgeberechtigte keinen Anspruch auf Beförderung geltend machen. Folglich ist hier auch nicht bekannt, wer diese Schülerinnen und Schüler (SuS) sind, wo diese wohnen und welche Schulen sie besuchen.

Bekannt sind lediglich die Gesamtzahl aller schulpflichtigen Kinder im Landkreis TF und die Anzahl der schulpflichtigen Kinder, deren Sorgeberechtigte tatsächlich einen Antrag auf Schülerbeförderung stellen.

Mittels dieser vorliegenden Daten (Stand: 24. September 2019) lässt sich nur abschätzen, wie viele schulpflichtige Kinder im gesamten Landkreis einen Anspruch haben könnten, wenn die Mindestentfernungen reduziert würden.

Eine Unterscheidung zwischen ländlichem und städtischem Raum ist hierbei jedoch nicht möglich. Eventuell kann aber im Rahmen der Machbarkeitsstudie eine explizitere Aussage getroffen werden.

Gemäß der Anforderung an die Machbarkeitsstudie habe ich für Sie drei verschiedene Varianten einer Reduzierung von Mindestentfernungen betrachtet, die den Kreis der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler schätzungsweise wie folgt erhöhen würden:

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Schulstufe	SuS TF gesamt	SuS mit Antrag und Anspruch	SuS ohne Antrag und Anspruch	um 50 % reduzierte Mindest- entfernungen	um 75 % reduzierte Mindest- entfernungen	um 90 % reduzierte Mindest- entfernungen
Grundschule = Primarstufe	9.029	3.444	5.585	6.237	7.633	8.471
Sekundar- stufen I und II	6.314	3.588	2.726	4.951	5.633	6.041
gesamt:	15.343	7.032	8.311	11.188	13.266	14.512

Legt man durchschnittlich Beförderungskosten von 349,00 Euro\*<sup>1)</sup> pro SuS und Schuljahr zugrunde, lassen sich auch die jeweiligen Kosten schätzen.

\*<sup>1)</sup> Monatskarte 2-Wabekarte a 34,90 € x 10 Monate

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

  
Karsten Dornquast  
Leiter des Amtes



# Struktur, Aufgaben und Förderbereiche des Amtes für Bildung und Kultur

# Struktur des Amtes (A 40)



## Amtsleitung

Volkshochschule TF

Kreismusikschule TF

Museum des Teltow  
Wünsdorf

Kreismedienzentrum

Schullandheim  
Dobbrikow

40.1. SG  
Schulverwaltung und  
Kultur

40.2 SG Haushalt

40.3 SG IT-Service  
(Kreisverwaltung und  
Schulen)

## Bildungsbüro

### Schulen in Trägerschaft des LK TF

- Gymnasium Rangsdorf
- Gymnasium Ludwigfelde
- Gymnasium Luckenwalde
- Gymnasium Jüterbog
- Förderschule Mahlow
- Förderschule Ludwigfelde
- Förderschule Luckenwalde
- Förderschule Groß Schulzendorf
- Förderschule(n) Jüterbog
- Oberstufenzentrum TF

## 40.1 SG Schulverwaltung und Kultur



1. Schüler- und Schulangelegenheiten nach Landesrecht bearbeiten
2. die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen planen und umsetzen
3. Angelegenheiten des Brandschutzes, Arbeitsschutzes und Gesundheitsschutzes
4. mit den schulischen Mitwirkungsgremien in Schulträgerfunktion sowie in Mitwirkungsgremien auf Ebene des Landkreises zusammenarbeiten
5. Einsatz, Beaufsichtigung und Anleitung des Verwaltungs- und sonstigen Personals in den Schulen
6. Schulentwicklungsplanung für den Landkreis erstellen und fortschreiben
7. schulische Räume und Sportstätten vermieten
8. Trägerschaft für die sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle
9. Schülerbeförderung organisieren und absichern - Antragsbearbeitung, Bescheidung, Erstattung notwendiger Fahrtkosten, Widersprüche und Klageverfahren



10. Sportentwicklungs- und Sportstättenplanung
11. Sportförderung
12. kommunale Projekte, Veranstaltungen und Ausstellungen in der Galerie und im Kreishaus managen
13. Kulturentwicklungsplanung
14. Veranstaltungskalender LK (monatlich)
15. Künstler-, Projekt-, Vereins- sowie Spielstättenförderungen - Antragsbearbeitung, Zuwendungsbescheide, Abrechnungen
16. Erarbeitung der Förderrichtlinien



## 40.2 SG Haushalt



1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten des Amtes (23 Produkte / 470 Konten)
2. Schulkosten und Wohnheimangelegenheiten
3. Berichtswesen/Controlling/Analysen
4. Schulspeisung sicherstellen
5. Gebühren kalkulieren und Gebührensatzungen erarbeiten
6. kreisliche Schulen ausstatten sowie Lehr- und Lernmittel und sonstigen Betriebsbedarf bereitstellen
7. Inventarisierung
8. Fördermittelanträge stellen und bearbeiten
9. Angelegenheiten der Lernmittelfreiheit und des Schulsozialfonds
10. Nutzungsverträge und sonstige Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen erarbeiten und pflegen



1. Grundversorgung gemäß Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz
2. Grundbildung – Lesen und Schreiben für Erwachsene
3. Bildungsangebote (LebensLangesLernen) für Bürger und Bürgerinnen des Landkreises zur Gesundheitsbildung, Familienbildung, beruflichen Bildung, kreativen und künstlerischen Bildung, gesellschaftlichen und politischen Bildung, DaF-Kurse Sprachen/kulturellen Bildung
4. Zweiter Bildungsweg – Nachholen von Schulabschlüssen
5. Beratungsstelle für die Bildungsprämie
6. Prüfungszentrum für den Einbürgerungstest



1. musische Kreativität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wecken und fördern
2. Grundausbildung, instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble- und Förderunterricht
3. aktive Gestaltung des kulturellen Lebens in Teltow-Fläming (Konzerte, Vorspiele etc.)



Trinität aus Fahrbibliothek, Kreisbibliothek und Kreisbildstelle

1. KMZ ist Kultur- und Bildungszentrum, Medien- und Informationsdienstleister; fördert frühkindliche Sprachentwicklung, Lese- und Medienkompetenz
2. Medienversorgung und Bestandskooperation der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis
3. KMZ organisiert an der Spitze des Netzes Öffentlicher Bibliotheken im Landkreis deren Kreisarbeitsgemeinschaft für fachlichen Austausch und Fortbildung
4. KMZ ist Initiator und Koordinator gemeinschaftlicher, regionaler Aktionen und Veranstaltungen (wie z. B. „Lange Nacht der Bibliotheken“; bundesweiter Vorlesewettbewerb)
5. sichert eine bürgernahe mobile Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum mittels Fahrbibliothek in Orten ohne öffentliche Bibliothek
6. Fahrbibliothek ist Kommunikationszentrum für Bürger jeden Alters und jeder Herkunft



7. medienpädagogische Betreuung der im Einzugsgebiet der Fahrbibliothek liegenden Schulen, Kindergärten, Horte und Seniorenheime (z. B. Veranstaltungen, Projekttag, Bibliothekseinführungen)
8. Bereitstellung und Ausleihe durch die Kreisbildstelle von:
  - medialen Unterrichtsmitteln mit Vorführrechten für die Bildungseinrichtungen im Landkreis
  - „Digitale Distribution – Bildungsmedien Online“; e-Medienlizenzen für den Unterricht
  - Abspielgeräten, Camcordern, Videokameras, Leinwänden
9. Organisator des Kinderfilmfestes im Landkreis für Schulen und andere Bildungseinrichtungen
10. fachliche Betreuung und Medienversorgung von Schulbibliotheken
11. digitale virtuelle Ausleihe als Verbundprojekt mit den Öffentlichen Bibliotheken im Landkreis als Zusatzangebot der Bibliotheken zur physischen Ausleihe; KMZ als Verbundkoordinator und Projektmanager



1. Leitung der Einrichtung, Museumsarbeit gem. ICOM-Richtlinien
2. Bildungspartner von Schulen, Kommunen, Vereinen u. ä.
3. Beratung von kleineren Museen, Heimatstuben, Geschichtsvereinen und Chronisten im Landkreis
4. Redaktion Heimatjahrbuch Landkreis TF
5. Mitarbeit in der Projektgruppe „Heeresversuchsanstalt Kummersdorf / Sperenberg“



1. „Schule im Grünen“ = soziales Lernen an einem anderen Lernort
2. regionale Besonderheiten, Natur- und Gemeinschaftserlebnisse schaffen bzw. mit „Herz und Sinnen“ erleben
3. pädagogische Betreuung durch Mitarbeiter vor Ort
4. eigene Küche mit Vollverpflegung



## Förderung über MBS-Ausschüttung

- Bildung
- Sport
- Kultur
- Denkmalpflege

## Förderung über Haushaltsmittel

- Kunst
- Denkmalpflege

# Informationen zum Schuljahresbeginn 2019/20 durch das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel

## Schulabschlüsse 2018/19

	Schuljahr 2018/19	
<b>Schüler</b>	<b>1832</b>	
dar. Gymnasium	567	30,90%
davon bestanden	553	97,50%
<b>Klasse 10</b>	<b>1265</b>	<b>69,10%</b>
ohnen Abschluss 10 (Berufsbildungsreife)	39	3,10%
erw. Berufsbildungsreife	137	10,80%
Fachoberschulreife (Realschulabschluss)	245	19,40%
Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe	844	66,70%

## Schuljahresbeginn

- Absicherung des Unterrichtsbeginns an allen Schulen
- Lehrkräftegewinnung ist regional- und schulformbezogen unterschiedlich und aufgrund von Schwangerschaften und erkrankten Lehrkräften „in Bewegung“
  - Grund- und Förderschulen 4,5 Stellen nicht besetzt
  - An weiterführenden Schulen ca. 6 VZE

Schulform	SchülerInnen	davon Einzugliedernde
Grundschulen	8508	415
Oberschulen	2427	154
Gesamtschule	748	23
Gymnasien	3102	6
Berufl. Schulen	1833	93

## Aufnahmeverfahren der Schulen in Klasse 1

- 1632 SuS wurden in die 1. Klassen aufgenommen
- 289 Kinder wurden vom Schulbesuch zurückgestellt
- 10 SuS wurden vorzeitig eingeschult

## Umsetzung bildungspolitischer Vorhaben

- Landesstrategie „Schulen für gemeinsames Lernen“
  - Grundschule Blönsdorf
  - Grundschule Rangsdorf
  - Grundschule Wilhelm-Busch Blankenfelde
  - Schulzentrum Baruther Urstromtal
  - Lindenschule Jüterbog
  - Goetheschule Trebbin
  - O.-Preußler Schule Großbeeren
  - Wiesenschule Jüterbog

Neu ab 01.08.2019:

- Grundschule Ingeborg Feustel Blankenfelde-Mahlow
- Grundschule Herbert Tschäpe Blankenfelde-Mahlow
- Ernst-Moritz-Arndt Grundschule Luckenwalde

- Schulzentren (O.-Preußler Schule Großbeeren)
- Berufs- und Studienorientierung
  - Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift
  - verbindliche Einführung des Berufswahlpasses ab Kl. 7
  - Erarbeitung einer Handreichung für Gymnasien
  - Lebensbegleitende Berufsberatung an den Schulen

## Beschulung von fremdsprachigen SuS

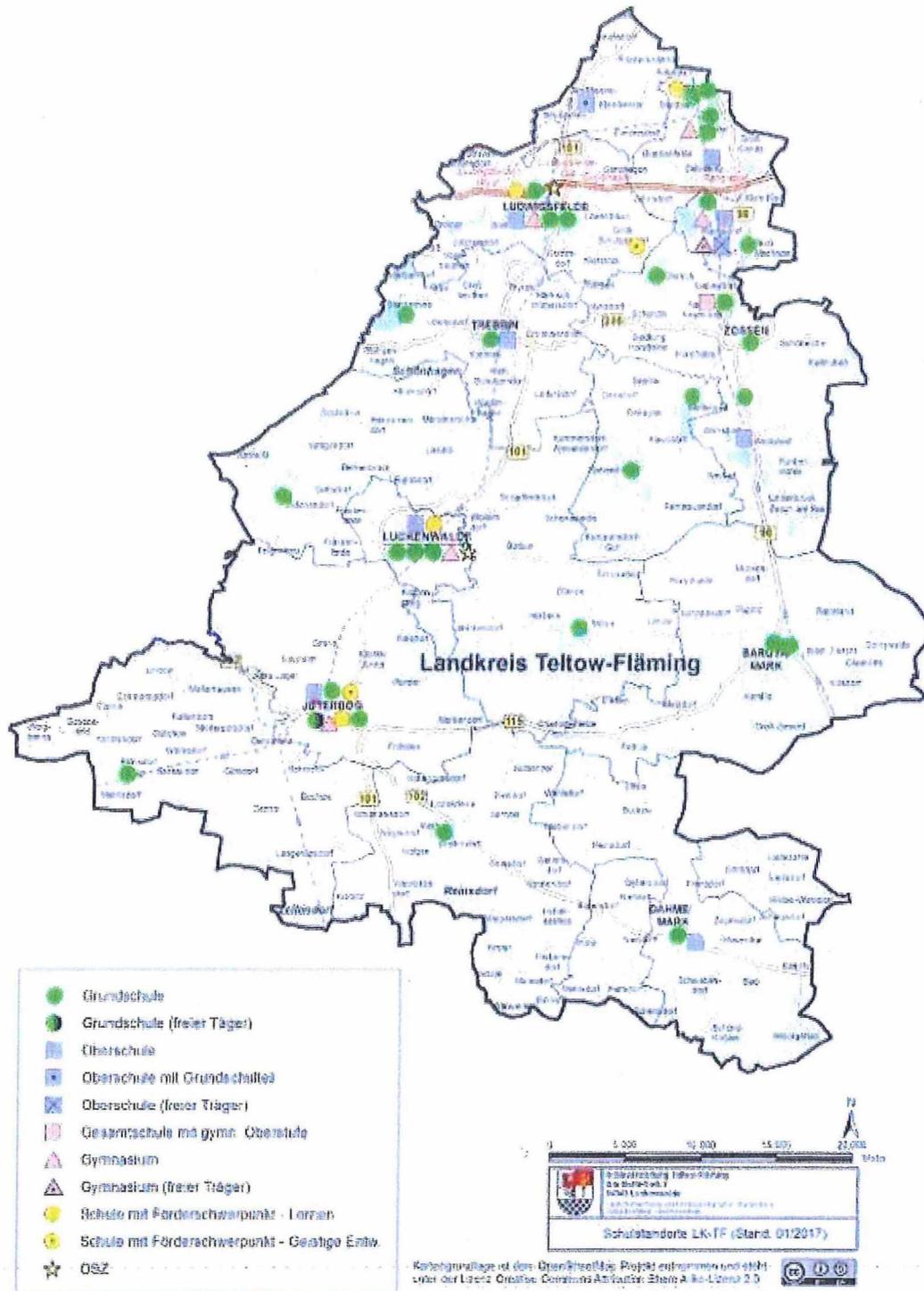
- Beschulung entsprechend der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung
- Jede/r SuS ist einer Regelklasse zuzuordnen und nimmt
  - in Kl. 2 mind. 14 Unterrichtsstunden
  - in Kl. 3 und 4 mind. 10 Unterrichtsstunden und
  - in Kl. 5 – 10 mind. 8 Unterrichtsstundenam Unterricht teil. (insbes. Sp, Mu, Ku, SU, WAT)
- Verbleib in VG: SuS Kl. 2 und 3 bis zu 12 Monate  
SuS Kl. 4 bis 10 bis zu 24 Monate
- Einrichtung von Förderkursen ist möglich, bis zu 24 Monaten

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

Kontakt: Christof Kürschner  
03381 397439  
[christof.kuerschner@schulaemter.brandenburg.de](mailto:christof.kuerschner@schulaemter.brandenburg.de)



# TOP Ö 2







# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

## Niederschrift

über die konstituierende öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 12.09.2019 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

### Anwesend waren:

#### Ausschussvorsitzende

Frau Nadine Walbrach

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Peter Dunkel  
Herr Daniel Freiherr von Lützow ab 17.13 Uhr  
Herr Adrian Hepp  
Herr Hans Kühlewind  
Herr Michael Pfahler ab 17.13 Uhr  
Herr Detlef Schlüpen  
Frau Dr. Ricarda Voigt  
Herr Wilfried Rauhut

#### Verwaltung

Herr Karsten Dornquast	Leiter des Amtes für Bildung u. Kultur
Frau Nicole Bastubbe	Sachgebietsleiterin Schulverwaltung
Frau Birgit Kaminski	Fachkoordinatorin Sportmanagement
Herr Alexander Heinrich	Monitorer
Herr Christof Kürschner	Schulrat Staatliches Schulamt
Frau Hiltrud Preuß	Sachbearbeiterin Denkmalschutz

#### Gäste

Frau Dr. Gärtner	Gemeinde Großbeeren
Herr Andreas Igel	Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde
Herr Thomas Berger	Bürgermeister der Stadt Trebbin
Herr Timo Klischan	Geschäftsführer Kreissportbund

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

## Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Ausschussvorsitzenden
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Aufgaben, Strukturen und Förderbereiche in Zuständigkeit des Ausschusses
- 7 Beschlussvorlagen
- 7.1 1. Teiländerung der integrierten Schulentwicklungsplanung des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2017–2022 für das Mittelzentrum Ludwigsfelde im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen 5-3778/19-I
- 8 Informationen des Staatlichen Schulamtes Brandenburg zum Schuljahresbeginn 2019/20

### **TOP 1**

#### **Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung**

Die Vorsitzende des Ausschusses, Frau Walbrach, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport. Sie schlägt eine persönliche Vorstellung der Mitglieder des Ausschusses vor.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

### **TOP 2**

#### **Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Ausschussvorsitzenden**

Herr Hepp stellt den Antrag, die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Ausschussvorsitzenden öffentlich zu machen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Als Stellvertreter wird **Herr Detlef Schlüpen** vorgeschlagen.

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Herr Detlef Schlüpen nimmt die Wahl als Stellvertreter der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport an.

### **TOP 3**

#### **Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Fragen vor.

#### **TOP 4**

##### **Anfragen der Ausschusssmitglieder**

Herr Rauhut führt aus, die Schülerbeförderung für Grundschüler unterhalb von 2 km Entfernung zum Wohnort war bereits ein Thema des Kreistages. Der Märkischen Allgemeinen Zeitung konnte er entnehmen, dass die Gemeinde Niederer Fläming 1.000 Euro für die Schülerbeförderung bereitstellt. Er fragt, wie viele Schulen, Orte sowie Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum betroffen sind.

Herr Dornquast erklärt, dieses Thema ist ein TOP der nächsten Sitzung des Kreistages. Im Februar 2019 hatte der Kreistag beschlossen, dass die Verwaltung eine Machbarkeitsstudie zur Absenkung der Entfernungsgrenzen für die Schülerbeförderung in Auftrag gibt. Dazu gab es vorab eine politische Diskussion in unterschiedlichen Ausschüssen. Die Verwaltung ist aktuell damit befasst, über ein Verhandlungsverfahren die Machbarkeitsstudie zu vergeben. Die Vergabe gestaltet sich schwierig, da es nicht viele Fachbüros für diese komplexe Fragestellung gibt. Zu beachten sind auch die erheblichen finanziellen Auswirkungen, auf die die Verwaltung in den Stellungnahmen für den Kreistag der alten Wahlperiode ausführlich hingewiesen hat.

Die Schülerzahlen wird er nachreichen. Problematisch ist, dass der Landkreis nicht über die Daten der Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich verfügt, da er nicht Schulträger ist. Bekannt sind nur die Daten der Antragsteller auf Schülerbeförderung, die außerhalb einer Entfernungsgrenze von 2 km wohnen. Diese Daten zu beziehen ist eine große Herausforderung, auch aufgrund des Datenschutzes.

Herrn Rauhut ist aus der Diskussion im Kreistag bekannt, dass die Machbarkeitsstudie erhebliche Kosten verursacht. Er geht davon aus, dass sie erst im nächsten Jahr umgesetzt werden kann. Er bittet die Fragen nach der betroffenen Schülerzahl im ländlichen Bereich und der Orte zu beantworten.

Frau Walbrach erklärt, die Fragen werden aufgenommen und schriftlich beantwortet.

#### **TOP 5**

##### **Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Dornquast weist auf das Projekt „Kommunales Bildungsmanagement“ hin, bei dem der Landkreis Träger ist und das durch das Bundesministerium gefördert wird. Es schließt sich an ein Projekt an, das bereits vor 15 Jahren mit dem Thema „Schule vor Ort“ begann. Vor ca. einem Jahr wurden über die Bundesmittel die beiden Projektstellen mit einem Bildungsmanager und einem Monitorer besetzt. Die ersten Arbeitsergebnisse und Ansätze werden in der Bildungskonferenz vorgestellt. Gemeinsam mit den unterschiedlichen Bildungsträgern, mit an Bildung Beteiligten, Verbänden und Kommunen sollen dort Gespräche geführt werden. Die Veranstaltung findet am 24.10.2019 im Kreishaus in Luckenwalde statt. Herr Dornquast lädt dazu die Mitglieder des Ausschusses herzlich ein.

Weiter informiert Herr Dornquast über die Vorlage zur Schließung der Förderschule „Lernen“ Jüterbog, die im Februar 2019 eingebracht wurde. Er erklärt, aufgrund der Schülerzahlen und der Schulorganisation kann diese Schule keinen Bestand mehr haben. Der Kreistag hat die Beschlussvorlage der Verwaltung, die sich insbesondere auf den § 105 des Schulgesetzes stützt, abgelehnt. Die Landrätin hatte den Beschluss aufgrund der Rechtslage beim KT-Vorsitzenden beanstandet. Die Vorlage wurde mit einer erweiterten Begründung im April 2019 wiederum eingebracht und vom Kreistag nochmals abgelehnt. Entsprechend der Rechtslage hat die Verwaltung die Ablehnung des Kreistages gemäß Kommunalverfassung

zur Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Innenministerium, übergeben. Das Innenministerium hat einen Zwischenbescheid erlassen und ist in eine fachliche Prüfung mit dem zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gegangen. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung einen Anhörungsbescheid des Innenministeriums erhalten. Er beinhaltet, dass die Vorlage der Verwaltung rechtskonform war. Der Kreistag muss somit die Schließung der Förderschule auf der Grundlage des § 105 Schulgesetz auf seiner Sitzung am 21.10.2019 vornehmen. Dazu ist eine Sondersitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport erforderlich, um diesen Termin einzuhalten.

Herr Schlüpen interessiert, mit welchem inhaltlichen Interesse bei dieser eindeutigen Rechtslage eine Sondersitzung erforderlich ist.

Herr Dornquast erklärt, im Schreiben vom Innenministerium ist formuliert, dass der Kreistag zu entscheiden hat. Ohne Vorberatung in diesem Ausschuss wird der Kreistag sehr wahrscheinlich keine Entscheidung herbeiführen. Sollte der Kreistag nochmals die Schließung ablehnen, wird das Innenministerium die Schließung anordnen.

Herr Rauhut bemerkt, der Kreistag und auch die Aufsichtsbehörde haben noch nicht entschieden. Er fragt auf welcher Grundlage die Wiesenschule eingezogen ist.

Herr Dornquast verweist auf die Beschlüsse des Kreistages der letzten Wahlperiode, die die Nachnutzung durch die Wiesenschule realisiert haben. Es gibt einen Mietvertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadtverwaltung Jüterbog. Mit den verbleibenden 20 Schülern kann die Schule über drei Jahrgänge nicht mehr schulorganisatorisch geführt werden.

Frau Walbrach stellt keine weiteren Wortmeldungen fest und schlägt für die Sondersitzung die Termine 26.09.2019 sowie 10.10.2019 vor.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmen mehrheitlich für den **10.10.2019**.

## **TOP 6**

### **Aufgaben, Strukturen und Förderbereiche in Zuständigkeit des Ausschusses**

Frau Walbrach übergibt das Wort an den Amtsleiter, Herrn Dornquast, der diesen Ausschuss seit ziemlich drei Jahrzehnten begleitet.

Herr Dornquast führt aus, das Amt 40 ist eines der personell stärksten Ämter, da diesem einige Einrichtungen zugeordnet sind. Er weist darauf hin, dass die Aufgaben teilweise freiwillig sind, aber es sich in Teilen auch um kommunale Selbstverwaltung handelt. Auch der Bereich Denkmalschutz fällt in die Zuständigkeit des Fachausschusses. Er ist aber dem Dezernat III zugeordnet.

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage) erläutert Herr Dornquast ausführlich die Struktur, die Aufgaben sowie die Förderbereiche des Amtes 40.

Herr Freiherr von Lützow weist auf den großen Bedarf an Sonderpädagogen an den Inklusionsschulen hin. Er fragt daher, wo die Lehrkräfte der Förderschule Jüterbog nach der Schließung eingesetzt wurden.

Herr Kürschner antwortet, ein Großteil der Kinder der Förderschule sind zur Wiesenschule gegangen sowie auch einige zur Förderschule nach Luckenwalde. Dort sind auch die Lehrkräfte eingesetzt worden. Es sind alle Lehrkräfte im Landkreis geblieben.

Herr Freiherr von Lützow hält das gemeinsame Lernen aufgrund der fehlenden Sonderpädagogen für ein landespolitisches Experiment.

Herr Kürschner bestätigt, dass nicht genügend Sonderpädagogen landesweit vorhanden sind. Er erläutert, beim Förderausschussverfahren ist der Elternwunsch maßgeblich. Schulen, die das gemeinsame Lernen anbieten, werden mit mehr Lehrerwochenstunden ausgestattet als andere Schulen. Es handelt sich nicht immer um Sonderpädagogen, die gebraucht werden. In diesem Halbjahr beendet ein Doppeljahrgang an Lehramtskandidaten die Ausbildung. Diese 476 Lehrkräfte sollen im Land Brandenburg gehalten werden. Abschließend betont er, das Staatliche Schulamt ist verantwortlich für die Lehrkräfte, aber nicht für die politische Richtlinie, die im Ministerium beschlossen wird.

Frau Walbrach bedankt sich für die Ausführungen. Sie schlägt vor, eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses an einer Förderschule durchzuführen.

## **TOP 7** **Beschlussvorlagen**

### **TOP 7.1**

#### **1. Teiländerung der integrierten Schulentwicklungsplanung des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2017–2022 für das Mittelzentrum Ludwigsfelde im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ( 5-3778/19-I )**

Frau Walbrach informiert, zu dieser Vorlage sind der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde, Herr Igel, der Bürgermeister der Stadt Trebbin, Herr Berger sowie von der Gemeinde Großbeere Frau Dr. Gärtner geladen. Sie bittet die Mitglieder des Ausschusses, den Gästen das Rederecht einzuräumen. Die Mitglieder des Ausschusses stimmen zu.  
Frau Walbrach erteilt Herrn Igel das Wort.

Herr Igel dankt für das Rederecht. Er hat ausgehend von der Diskussion, die in diesem Ausschuss vor der Kommunalwahl geführt wurde, eine Intention. Er meint, es wurde eine Diskussion geführt, die eher emotional war. Bezogen auf den Inhalt der Vorlage und auf die Entwicklung der tatsächlichen Schülerzahlen war die Diskussion sehr kurz. Er verweist bei der Zuarbeit der Verwaltung des Landkreises besonders auf den letzten Absatz auf Seite 3 von 5. Dort wird festgestellt, dass es keine wesentlichen Gründe gibt, diesen Antrag auszuschließen. Man muss durchaus feststellen, dass die Entwicklung in Ludwigsfelde Auswirkungen auf die benachbarten Kommunen hat. Dazu führt er aus, die Stadt Ludwigsfelde hat in den zugearbeiteten Zahlen den Nachweis geführt, dass gemäß Schulgesetz des Landes Brandenburg die Schülerzahl in Ludwigsfelde die Errichtung dieser Gesamtschule ermöglicht. Er weist auf das Fazit hin. Es geht nicht darum, ob das Vorhaben gemacht wird, sondern es bereits jetzt zu machen. Dazu bittet er auf die Zahlen Rücksicht zu nehmen, die das Vorhaben ermöglichen. Er bekräftigt, es soll kein Schulstandort zusätzlich errichtet werden, sondern die bestehende Oberschule soll auslaufen, gleichzeitig soll eine Gesamtschule auflaufen. Somit wird nicht mehr Quantität ins System gebracht und die befürchtete Gefahr gerade für die Gemeinden Trebbin und Großbeeren ist als gering einzuschätzen. Er verweist darauf, dass die Fortschreibung der Schülerzahlen periodisch vorgenommen wird. In den letzten drei Jahren kamen in Ludwigsfelde ca. 700 Einwohner hinzu, wovon 40 % Kinder im schulpflichtigen Alter sind. Er erklärt abschließend, es geht somit darum, ob man dieses qualitative Mehrangebot einer Gesamtschule in Ludwigsfelde jetzt will und ermöglicht.

Frau Walbrach erteilt Frau Dr. Gärtner, Gemeinde Großbeeren, das Wort.

Frau Dr. Gärtner erinnert an ihr Statement in der Sitzung des Ausschusses im Mai 2019, dass die Gemeinde Großbeeren gegen die Errichtung der Gesamtschule ist, was aus den Unterlagen auch nachvollziehbar ist. Sie macht darauf aufmerksam, dass die Schule in Teltow bereits existiert und es zwischen den Landkreisen Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark keine Mauer gibt. Sie betont noch einmal, die Gemeinde Großbeeren wird die Benehmensherstellung nicht unterschreiben.

Frau Walbrach bittet Herrn Berger um seinen Redebeitrag.

Herr Berger kann die Bestrebungen der Stadt Ludwigsfelde zur Erweiterung der Schullandschaft nachvollziehen. Er meint, dabei ist aber das Umfeld zu beachten. Er bestätigt das Argument von Frau Dr. Gärtner, dass es auch zwischen Trebbin und Ludwigsfelde keine Mauer gibt. Er erinnert daran, dass die OS in Trebbin nicht nur gute Zeiten hinter sich hat. Die vorliegenden Zahlen für die Prognose der nächsten fünf Jahre lagen auch schon in den vergangenen Jahren in diesem Bereich und vermittelten eine relative Sicherheit. Trotzdem hat die Schule immer darum gekämpft, die Anmeldezahlen dann auch zu realisieren. Herr Berger führt weiter aus, es gab in den letzten Jahren ein Gleichgewicht an Bildungsangeboten. Jetzt soll eine Schulform mit einem hohen Attraktivitätsgrad hinzukommen. Damit würde der Kampf um jede Schülerin und jeden Schüler in der Sek 1 schwerer werden. Er sieht auch in den Zahlen keine Notwendigkeit zur Errichtung der Gesamtschule.

Frau Walbrach dankt für die Redebeiträge. Sie fragt ob es sich beim Anwahlverhalten bei den Oberschulen in Trebbin und Ludwigsfelde um den Erstwunsch oder eher um den Zweitwunsch handelt.

Herr Kürschner antwortet, in den letzten Jahren hat sich die OS in Trebbin vorwiegend aus den Zweitwünschen rekrutiert. In den letzten beiden Jahren ist festzustellen, dass in Trebbin 38 Erstwünsche vorlagen, d. h. die Schullandschaft hat sich bezüglich der Erstwünsche sehr stabilisiert. In Großbeeren gibt es eine stabile Schullandschaft. Die OS in Ludwigsfelde kann auch durch Erstwünsche die abgestimmte Zügigkeit bedienen.

Herr Freiherr von Lützow macht auf die Klassenstärke von 25 – 27 Kindern der 1. Klassen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow aufmerksam. Er meint, man muss perspektivisch auch im Kreis planen, da diese Kinder in 6 – 7 Jahren in die Oberschule oder Gesamtschule aufgenommen werden. Er verweist auf den enormen Bevölkerungszuwachs in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und hält den Bau der Gesamtschule für notwendig.

Herr Hepp weist darauf hin, das Problem, dass die Schulstandorte Trebbin und Großbeeren dadurch gefährdet sind, wird nicht erkannt. Sind diese erst einmal geschlossen, kann Ludwigsfelde nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen.

Herr Schlüpen entnimmt der Diskussion, dass die Eltern in Großbeeren, Ludwigsfelde und Trebbin aufgrund eines fehlenden Angebotes ihre Kinder nicht zu einer Gesamtschule schicken konnten. Er fragt wo die Kinder bisher beschult wurden.

Herr Kürschner bestätigt, dass die Schulform „Gesamtschule“ zurzeit sehr attraktiv ist und von vielen Eltern gewählt wird. Er erklärt weiter, der Schulabschluss kann aber auch über eine Oberschule erreicht werden. Der Nachteil ist, nach der Klasse 10 muss die Schule gewechselt werden. Bisher gab es im Landkreis Teltow-Fläming nur die Gesamtschule Dabendorf. Deshalb sind viele Schülerinnen und Schüler nach Potsdam-Mittelmark, Potsdam und jetzt auch nach Teltow ausgependelt. Im Ü7-Verfahren ist es so, wenn der Erstwunsch und der Zweitwunsch nicht gewährleistet werden kann, werden Schulplätze angeboten. Im Extremfall kommt es zu Zuweisungen. Im Landkreis Teltow-Fläming läuft dieses Verfahren relativ problemlos ab, da jedes Kind einen Schulplatz findet.

Frau Dr. Voigt macht darauf aufmerksam, dass es in Ludwigsfelde eine Oberschule gibt, auf die viele Kinder aus bildungsfernen Haushalten gehen. Sie meint, wird diese wichtige und funktionierende Schule in eine Gesamtschule umgewandelt, werden dort auch ca. ein Drittel Kinder aufgenommen, die in die Sek 2 übergehen. Das bedeutet, viele Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Haushalten werden verdrängt. Auch können manche Lehrkräfte dort nicht mehr unterrichten, weil sie nicht die Ausbildung für die Sek 2 besitzen. Sie schlussfolgert, somit schädigt sich auch Ludwigsfelde, da ein funktionierendes System zerstört wird.

Herr Kürschner erläutert das Auswahlverfahren in der Sek 1 bei Übernachtung. Für den Bereich der Sek 2 gibt es diesen Prozess nicht.

Herr Freiherr von Lützow weist darauf hin, dass Kinder aus Berlin im Land Brandenburg beschult werden. Er fragt, ob es dazu Zahlen gibt.

Herr Kürschner hat keine Zahlen. Er erklärt, jedes Kind aus einem anderen Bundesland, das in Brandenburg die Schule besucht und umgekehrt, macht das im Rahmen eines Gastschülerabkommens zwischen den beiden Ländern. Es müssen besondere Gründe vorliegen.

Frau Walbrach bittet Herrn Kürschner die Zahlen nachzureichen.

Herr Igel bekräftigt, dass bei der Machbarkeitsstudie die Gottlieb-Daimler-Oberschule von Anfang an einbezogen war. Die Lehrkräfte sind jeweils eingeladen worden, aber nie erschienen. Die Elternvertreter waren dabei und haben das Verfahren positiv begleitet. Das Staatliche Schulamt wurde einbezogen. Im Verfahren gab es eine Gesamttransparenz. Die jetzige Schulkonferenz kam trotz mehrfacher Nachfrage aus seinem Haus ohne Beteiligung des Schulträgers zustande, der nicht eingeladen wurde. Diese Tatsache bedeutet, dass die Stellungnahme der Gottlieb-Daimler-Schule nicht rechtswirksam ist. Herr Igel weist auch darauf hin, dass die Lehrkräfte bei Zusatzqualifikationen durchaus weiter am Standort tätig sein können.

Frau Walbrach merkt an, in der Stellungnahme der Gottlieb-Daimler-Schule steht im Fazit, eine inhaltliche Diskussion mit Experten, Lehrkräften, die insofern erfahren sind, war nicht erwünscht und wurde nicht geführt.

Herr Igel weist darauf hin, dass die Aussage falsch ist. Die Schule hat sich diesem Prozess entzogen.

Herr Dornquast berichtet, der Landkreis sowie das Staatliche Schulamt Brandenburg waren von Anfang an beteiligt. Ihn persönlich hat das Verhalten der Gottlieb-Daimler-Schule befremdet. Zum Zeitpunkt der Benennung der Schule lag noch keine Stellungnahme der Schule vor. Er erklärt den Prozess der Schulentwicklungsplanung (SEP). Er teilt die Auffassung von Herrn Igel, da es Beteiligungsrechte und Beteiligungspflichten gibt.

Herr Hepp stellt fest, dass die jetzigen Standorte für die Sek 2 völlig ausreichend sind. Er begrüßt die Schulform „Gesamtschule“, meint aber es gibt Schülerinnen und Schüler, die die Oberschule bevorzugen.

Auf Hinweis von Herrn Pfahler führt Herr Berger aus, dass der Schulstandort Trebbin nicht über ein sicheres Maß hinauskommt. Er findet den Vorschlag sehr gut, dass es kreisweit zu einer Konzeption kommen sollte, die alle möglichen Schulformen in Verbindung setzt. Zurzeit ist eine Boomphase zu verzeichnen, die aber evtl. auch mal vorbei ist. Dann würde der Kampf um die Schülerzahlen wieder beginnen und auf das bessere Angebot ankommen.

Herr Igel stört an der Diskussion, dass die vorliegenden Zahlen, Daten und Fakten eher eine sekundäre Rolle spielen. Er meint, durch die Belegung ist überhaupt nicht gegeben, dass die Schulen leerlaufen. Er weist auf die Aussage von Frau Dr. Gärtner hin, dass die

Schülerinnen und Schüler zurzeit in Größenordnungen nach Potsdam und Teltow pendeln. Auch macht er auf die finanziellen Folgen durch den Schullastenausgleich aufmerksam. Er stellt klar, es geht nicht darum auf Kosten der umliegenden Gemeinden eine Schulform zu etablieren, sondern für die Schülerschaft im Umland bei steigenden Schülerzahlen ein Mehrangebot zu schaffen.

Herr Schlüpen merkt an, sollte ein Gesamtkonzept für alle Schulformen für den Landkreis Teltow-Fläming erstellt werden, müsste mindestens ein zusätzlicher Gesamtschulstandort im Norden etabliert werden, den die Stadt Ludwigsfelde jetzt anbietet.

Frau Dr. Voigt ist nicht dieser Meinung. Sie würde einen Schulstandort wichtig halten, wo die Grundschule gleich in die Oberschule einmündet, dass die Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Haushalten direkt weitergeführt werden können.

Frau Walbrach stellt abschließend fest, sie hätte sich gewünscht, dass die Gemeinden und Städte ein wie von Frau Dr. Voigt angesprochen, gemeinsames Konzept gefunden hätten. Allen ist klar, dass es eine Weiterentwicklung geben muss. Sie gibt zu bedenken, dass hier über die Hardware beraten wird. In den Schulen geht es aber auch um die Software, um die Inhalte der Schulen. Das ist existenziell notwendig, um eine Schule weiterzuführen. Sie bittet um Abstimmung der Vorlage.

**Ja-Stimmen:           5**  
**Enthaltungen:       2**  
**Nein-Stimmen:       2**

**Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Kreistag, die 1. Teiländerung der aktuellen Schulentwicklungsplanung 2017-2022 für das Mittelzentrum Ludwigsfelde im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zu beschließen.**

Herr Rauhut hat sich enthalten, da er aus dem Süden des Landkreises kommt und ihm das Problem nicht bekannt war. Er bittet auf der Kreiskarte die Schulstrukturen aufzuzeigen. Er meint, es wurde nur über die SEP beraten und nicht über die 1. Änderung.

Herr Dornquast erläutert, die Verwaltung ist per Schulgesetz verpflichtet, fünfjährig die SEP fortzuschreiben. Sie ist mit dem Beschluss des alten Kreistages für den Zeitraum von 2017 – 2022 bestätigt worden. Durch den Antrag der Stadt Ludwigsfelde, die SEP für den Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule zu ändern, ist das Verfahren eingeleitet worden. Deshalb gab es eine Machbarkeitsstudie. Nach dem Schulgesetz steht es jeder Kommune frei, für ihre Zuständigkeiten eine eigene SEP in Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen. Er kann die Argumentation der Gemeinde Großbeeren nicht nachvollziehen. Er erklärt, noch vor vier Jahren wollte die Gemeinde Großbeeren mit der Stadt Ludwigsfelde ein Schulzentrum bauen, um die weiterführenden Schulen besser darzustellen. Zur Vorlage führt er aus, die Zahlen lassen den Bau der Gesamtschule zu, zurzeit ist die Situation aber nicht zwingend. Eine jährliche Fortschreibung der SEP machen die personellen Ressourcen des Amtes nicht möglich. Deshalb gibt es die Fortschreibung des Planungsbereiches im Norden. Er betont, der Landkreis als Träger der SEP hat keinen Einfluss auf das Profil der Schulen.

Frau Walbrach bittet die Karte dem Protokoll beizufügen.

Herr Freiherr von Lützow bittet um Information zu den aktuellen Schülerzahlen aller Schulformen.

Herr Kürschner sagt zu.

Frau Walbrach findet es wichtig, dass die Schulen sich deutlich inhaltlich aufstellen, um wieder interessanter als zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu sein. Sei schließ die Diskussion ab.

## **TOP 8**

### **Informationen des Staatlichen Schulamtes Brandenburg zum Schuljahresbeginn 2019/20**

Frau Walbrach übergibt das Wort an den Schulrat Herrn Kürschner.

Herr Kürschner führt aus, es gibt im Landkreis ganz starke Oberschulen. Es kann nicht jeder Schüler das Abitur ablegen. Von den Schülerinnen und Schülern, die das Abitur ablegen, geht nicht jeder zum Studium. Der Landkreis Teltow-Fläming verfügt über zwei gut arbeitende Jugendberufsagenturen, die u. a. in solchen Fällen greifen. Besonders in den Oberschulen wird daran gearbeitet, den Schülerinnen und Schülern den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern. Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage) berichtet er über die Schulabschlüsse 2018/19. Er erklärt, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nehmen nicht alle Schülerinnen und Schüler wahr. Manche wählen die Berufsausbildung oder duale Berufsausbildung. Einige Schülerinnen und Schüler brechen den gymnasialen Gang ab. Keinen Abschluss erreichten 3,1 %, das sind 39 Schülerinnen und Schüler. Herr Kürschner nimmt zweimal monatlich an Beratungen der Jugendberufsagentur mit Schülerinnen und Schülern im Landkreis Teltow-Fläming teil. Dort werden Jugendlichen Möglichkeiten aufgezeigt, um in die Berufsausbildung oder in die Berufsvorbereitung zu gelangen. Herr Kürschner nennt die Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn aufgegliedert nach Schulformen. Er berichtet über die Aufnahmeverfahren der Schulen in Klasse 1. Es ist ein Anstieg im Bereich der Sekundarstufe 1 zu verzeichnen.

Als wichtig bezeichnet er die Umsetzung bildungspolitischer Vorhaben. Neu ist die Handreichung für Berufsorientierung an Gymnasien. Ebenso aktuell ist der Digitalpakt. Dazu fanden Beratungen der Schulräte mit den Schulleitern statt. Die Medienkonzepte der Schulen müssen vom Staatlichen Schulamt geprüft werden. In der ILB wurde dazu eine Veranstaltung mit den Schulträgern durchgeführt. Er erklärt die Beschulung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern. Abschließend erwähnt er die gute Zusammenarbeit des Staatlichen Schulamtes mit dem Landkreis Teltow-Fläming auch in Bezug auf den Datenaustausch. Für Anfragen steht er jederzeit zur Verfügung.

Herr Freiherr von Lützwow fragt, wer in den jeweiligen Schulen festlegt, welche Fremdsprache dort gelehrt wird. Ihm ist aufgefallen, dass die Fremdsprache „Russisch“ an vielen Schulen nicht mehr angeboten wird.

Herr Kürschner antwortet, der Schulleiter bzw. die schulischen Gremien legen besonders im Bereich der gymnasialen Oberstufe fest, welche Fremdsprache eingeführt wird. Verbindlich ist „Englisch“. Die zweite Fremdsprache ist meistens „Französisch“, oft auch „Spanisch“. Es haben noch viele Lehrkräfte eine Ausbildung für das Fach „Russisch“. Bedingung sind aber 12 Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern für einen Kurs. Im Anmeldeformular für die Sekundarstufe 1 in Klasse 7 kann der Wunsch der Fremdsprache formuliert werden.

Frau Walbrach stellt keine weiteren Nachfragen fest und dankt Herrn Kürschner für die Ausführungen.

Sie weist darauf hin, dass am 21.09.2019 im Biotechnologiepark in Luckenwalde die Ausbildungsmesse der Wirtschaftsjuroren stattfindet. Sie bittet diese Information weiterzugeben.

Frau Walbrach beendet die Sitzung und wünscht allen einen guten Heimweg.

Luckenwalde, d. 23.09.2019

---

gez. Nadine Walbrach  
Die Vorsitzende

---

Heike Linke  
Protokollantin

Anlagen:

- Antwort auf Nachfrage von Herrn Rauhut
- Aufgaben und Struktur A 40
- Informationen zum Schuljahresbeginn
- Schulstandorte LK TF

# TOP Ö 5

## **Terminvorschläge für den Ausschuss für Bildung, Kultur u. Sport im Jahr 2020**

Donnerstag, 13.02.2020

Donnerstag, 02.04.2020

Donnerstag, 04.06.2020

Donnerstag, 24.09.2020

Donnerstag, 19.11.2020





# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 6-3975/19-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Kreistag

10.10.2019  
21.10.2019

**Betr.:** Anhörung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) zur kommunalaufsichtsrechtlichen Anordnung der Auflösung der Schule „J.H. Pestalozzi“, mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, Schulstraße 1-2 in Jüterbog gemäß § 105 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG)

**Beschlussvorschlag:**

Die Schule „J.H. Pestalozzi“ mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, Schulstraße 1-2 in Jüterbog wird mit Wirkung spätestens zum Schuljahresende 2019/2020 aufgelöst.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Luckenwalde, den 23.09.2019

Wehlan

### **Sachverhalt:**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat mit Beschlüssen vom 25. Februar 2019 und 29. April 2019 die Schließung der Förderschule Jüterbog zum 31. Juli 2019 abgelehnt.

Von den Kreistagsabgeordneten wurden im Wesentlichen allgemeine schulpolitische Argumente vorgebracht. Es liegt hier jedoch kein atypischer Fall vor, der im Rahmen des Entschließungsermessens zur Fortführung der Förderschule Jüterbog berechtigt.

Deshalb beabsichtigt nunmehr das MIK als Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem MBS die Auflösung der Förderschule Jüterbog nach Maßgabe des § 105 Abs. 3 aus den bereits bekannten Sachgründen zum Schuljahresende 2019/2020 anzuordnen, wenn der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming seiner Verpflichtung zur Auflösung der Förderschule nicht nachkommt.

Gemäß §§131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 19 BbgKVerf ist der Kreistag für die Entscheidung über die Auflösung der Förderschule Jüterbog zuständig.

Anlage: Anhörungsschreiben des MIK vom 4. September 2019



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis  
Landkreis Teltow-Fläming  
- Die Landrätin -  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne  
Gesch.Z.: 31-346-10  
Hausruf: 0331 866-2314  
Fax: 0331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[Steffen.Hanne@mik.brandenburg.de](mailto:Steffen.Hanne@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Potsdam, 4. September 2019

Anhörung gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zur kommunalaufsichtsrechtlichen Anordnung der Auflösung der Schule „J. H. Pestalozzi“ mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, Schulstraße 1-2, Jüterbog, gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG)

Sehr geehrte Frau Landrätin,

mit Schreiben vom 13. Mai 2019 haben Sie im Rahmen des Beanstandungsverfahrens gemäß § 55 BbgKVerf gegen den ablehnenden Beschluss des Kreistages Teltow-Fläming vom 29.04.2019 zur Auflösung der „J. H. Pestalozzi-Förderschule“ in Jüterbog, einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ (im Folgenden: Förderschule Jüterbog) dem Ministerium des Innern und für Kommunales als Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis Teltow-Fläming den Vorgang gemäß § 55 Abs. 1 Satz 10 BbgKVerf mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2019 hat das Ministerium des Innern und für Kommunales festgestellt, dass das Beanstandungsverfahren gemäß § 55 BbgKVerf nicht eröffnet ist, da der Gesetzgeber mit § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG eine spezialgesetzliche und damit den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vorgehende Regelung für den Fall geschaffen hat, dass ein Schulträger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Auflösung der Schule zu beschließen. Des Weiteren wurde angekündigt, dass der Vorgang zum Anlass genommen wird,

**Wählen gehen!**

Europa- und  
Kommunalwahlen 26.05.2019  
Landtagswahl 01.09.2019



E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

Dok.-Nr.: 2019/137522

mit dem für das Förderschulwesen zuständigen Ministerium das Einvernehmen über die Auflösung der Schule herzustellen.

Gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG beschließt der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen. Das Verfahren zur Schulauflösung ist in § 105 BbgSchulG geregelt. Gemäß § 105 Abs. 3 BbgSchulG soll der Schulträger die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können oder durch die Fortführung einer Schule ein gleichwertiges und regional ausgewogenes, zumutbar erreichbares, öffentlich getragenes Angebot schulischer Bildungsgänge gefährdet wird.

Die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule sind dann nicht mehr erfüllt, wenn für die Schule kein Bedürfnis mehr besteht und ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus § 104 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG, auf den § 105 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG verweist.

Die Frage des Bedürfnisses richtet sich danach, ob ein Bedarf nach objektiven Kriterien festgestellt werden kann. Vorrangig ist hier gemäß § 104 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG die Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

Das Tatbestandsmerkmal „geordneter Schulbetrieb“ bezieht sich auf § 103 BbgSchulG und beinhaltet eine gesetzgeberische Entscheidung bezüglich der Abwägung zwischen ausreichend großen Schulen mit einem differenzierten Unterrichtsangebot einerseits und der Forderung nach möglichst kurzen Schulwegen andererseits im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. Die Voraussetzung des „geordneten Schulbetriebs“ umfasst damit

- die Mindestzügigkeit,
- die zusammenhängende räumliche Unterbringung in der Schule und
- die Einhaltung der Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenfrequenz (keine zu großen oder zu kleinen Klassen)

Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG soll der Schulträger die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt sind. Die „Soll“-Regelung bedeutet, dass er grundsätzlich die Auflösung beschließen muss, nur in Ausnahmefällen kann der Schulträger davon abweichen und hat insofern ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Ermes-

senausübung hat er zu prüfen, ob ein besonderer, atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, die Schule fortzuführen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles hat sich maßgeblich an dem Sinn und Zweck der Ermessensnorm, also des § 105 BbgSchulG zu orientieren. Sinn und Zweck des § 105 BbgSchulG ist es, zu verhindern, dass zu kleine und nicht bestandskräftige Schulen, für die auch kein Bedarf besteht, mit Lehrkräften und Sachmitteln ausgestattet werden müssen, die an anderen Schulen effizienter eingesetzt werden können. Ein atypischer Fall könnte z.B. vorliegen, wenn durch statistische Prognosen nachgewiesen werden kann, dass zeitnah die schulorganisatorischen Voraussetzungen für die Fortführung der Schule wieder erfüllt werden können. Werden die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule dauerhaft nicht erfüllt, reduziert sich das Ermessen des Schulträgers auf Null und er hat den Beschluss über die Auflösung der Schule zu fassen.

Damit wird für die Schulträger eine Handlungsverpflichtung ausgelöst, um eine ungesteuerte Fortentwicklung von Schulstandorten, die mit den Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung des Landkreises unvereinbar ist, zu verhindern. Über die Schulauflösung muss der Schulträger Landkreis Teltow-Fläming einen Beschluss des Kreistages einholen.

## II

Gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchulG darf eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen", die die Mindestzügigkeit nicht erreicht, fortgeführt werden, wenn beginnend mit Jahrgangsstufe 3 mindestens vier aufsteigende Klassen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen. Die Festlegung der Richtwerte für die Klassenfrequenz erfolgt nach § 103 Abs. 4 BbgSchulG durch das für Schule zuständige Ministerium.

Nach Ziff. 5 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) vom 26. Juli 2017 (Abl. MBSJ/17, [Nr. 23], S.302), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Oktober 2018 (Abl. MBSJ/18, [Nr. 26], S.364) – VV Unterrichtsorganisation – gilt bei der Einrichtung von Klassen in den Jahrgangsstufen 1 und 7 der jeweilige Frequenzrichtwert gemäß Anlage 1. Für die Fortführung bestehender Klassen gilt die Bandbreite gemäß Anlage 1. Die Bandbreite wird hierbei durch den oberen und den unteren Wert bestimmt. Für Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ beträgt der Frequenzrichtwert 11 und die Bandbreite 8 (unterer Wert) und 15 (oberer Wert).

Am Standort der Förderschule Jüterbog wurden im Schuljahr 2018/2019 noch vier Klassen mit 41 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ge-

führt. Der durchschnittliche Frequenzwert lag demnach bei 10,25 Schülerinnen und Schülern. Mit Beginn des Schuljahrs 2019/ 2020 wird der durchschnittliche Frequenzwert in den verbleibenden Jahrgangsstufen 8 bis 10 nur noch bei 8,7 Schülerinnen und Schülern liegen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchulG). Damit sind die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchulG nicht mehr gegeben.

Über die Auflösung der Förderschule Jüterbog hat nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 19 BbgKVerf der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming zu beschließen.

Dem Kreistag lag zuletzt in seiner Sitzung am 29.04.2019 die Beschlussvorlage Nr. 5-3723/18-I mit folgendem Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung vor:

*Der Kreistag beschließt die Auflösung des Schulstandortes „J. H. Pestalozzi“ in Jüterbog, Schulstraße 1–2, zum Schuljahresende 2018/2019 (31. Juli 2019), hilfsweise zum frühestmöglichen Zeitpunkt.  
Die Kreisverwaltung wird beauftragt,*

- 1. das im Leitbild enthaltene zentrale Ziel im Bereich Bildung umzusetzen: Der Landkreis TF ist eine zukunftsorientierte Bildungsregion.*
- 2. die gesetzliche Aufgabe des Schulträgers wahrzunehmen (vgl. § 99 Absatz 2 i. V. m. § 105 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)).*
- 3. die integrierte Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2017–2022 fortzuschreiben (vgl. § 102 Absatz 3 BbgSchulG).*

In dessen Begründung wird u.a. die schulrechtliche Ausgangslage dargestellt, ein Variantenvergleich für eine Angliederung von Förderklassen an eine weiterführende allgemeinbildende Schule vorgenommen und die finanziellen Auswirkungen erläutert.

Die Anhörung des Kreisschulbeirates gemäß § 137 Abs.3 Nr. 2 BbgSchulG hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 stattgefunden. Der Sachverhalt wurde auf der Sitzung des Kreisschulbeirats am 19. März 2019 behandelt. Nach seiner Auffassung wäre es wünschenswert, die Klassen zusammen zu lassen. Ausschlaggebend sei aber der Elternwille. Der Kreisschulbeirat hat der Auflösung des Schulstandortes mehrheitlich zugestimmt.

Die Anhörung der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs.3 Nr. 1 BbgSchulG ist ebenfalls mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 erfolgt. Diese hat zu der Auflösung des Schulstandortes keine Stellungnahme abgegeben und lediglich einen Abriss über die aktuellen Entwicklungstendenzen der Schülerzahlen gegeben.

Im Ergebnis wurden durch die schulischen Mitwirkungsorganen keine Tatsachen vorgebracht, die einer Auflösung der Schule entgegenstehen.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat die Beschlussvorlage Nr. 5-3723/18-I in seinen Sitzungen am 25. Februar 2019 und 29. April 2019 mehrheitlich abgelehnt.

### III

Für den Fall, dass der Schulträger die Auflösung der Schule nicht beschließt, weist § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Befugnis zur Anordnung der Auflösung zu.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Förderschule Jüterbog liegen nach dem zuvor Ausgeführten vor. Es ist nicht zu erwarten, dass sie in den kommenden Jahren die Mindestbedingungen für die Fortführung der Schule erfüllt.

Nach der „Soll“-Regelung in §105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG muss der Schulträger grundsätzlich die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Fortführung nicht mehr vorliegen. Nur in Ausnahmefällen kann er davon abweichen und hat insofern ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Ermessenausübung hat er zu prüfen, ob ein besonderer, atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, die Schule fortzuführen.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat mit Beschlussfassung vom 25. Februar 2019 und 29. April 2019 die Schließung der Förderschule Jüterbog zum 31. Juli 2019 abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, dass der bei der Ablehnung der Auflösung im Rahmen seines Erschließungsermessens als Schulträger einen atypischen Fall angenommen hat, der zur Fortführung der Förderschule Jüterbog berechtigen könnte. Vielmehr wurden von den Kreistagsabgeordneten im Wesentlichen allgemeine schulpolitische Argumente vorgebracht.

IV

Ich beabsichtige daher, gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG i.V.m. §§ 110 Abs. 2, 131 Abs.1 BbgKVerf und im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Schließung der Förderschule Jüterbog aus den zuvor benannten Sachgründen zum Schuljahresende 2019/2020 anzuordnen, wenn der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming seiner Verpflichtung zur Auflösung der Förderschule Jüterbog nicht **bis zum 30. September 2019** mit Wirkung spätestens zum Schuljahresende 2019/2020 nachkommt.

Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum 30. September 2019 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hanne

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 4. September 2019 durch Herrn Steffen Hanne elektronisch schlussgezeichnet.



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 5-3778/19-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	16.05.2019
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	12.09.2019
Kreistag	16.09.2019
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	10.10.2019

**Betr.:** 1. Teiländerung der integrierten Schulentwicklungsplanung des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2017–2022 für das Mittelzentrum Ludwigsfelde im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die 1. Teiländerung der aktuellen Schulentwicklungsplanung 2017–2022 im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen für das Mittelzentrum Ludwigsfelde.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Luckenwalde, 18. September 2019

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Die aktuelle Entwicklung im Mittelzentrum Ludwigsfelde führte und führt auch weiterhin zu einem deutlichen Einwohnerzuwachs. Auch die aktuelle Ausweisung von Baugebieten in der Stadt Ludwigsfelde lässt einen weiteren Einwohnerzuwachs, einschließlich der Schülerzahlen, in den kommenden Jahren erwarten. Die Zuzüge werden nicht nur die Primarstufe, sondern auch höhere Jahrgangsstufen betreffen. Das wird erhebliche Auswirkungen auf die Kapazitäten der Schulstandorte (mittelfristig insbesondere die Sekundarstufe I) in der Region haben. Angesichts dieser Entwicklungen ist perspektivisch eine differenzierte Anpassung der Kapazitäten im Primar- und Sekundarbereich für das Mittelzentrum nötig.

Die Stadt Ludwigsfelde beabsichtigt daher, eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe am bisherigen Oberschulstandort zu errichten. Die Gesamtschule soll ab ihrer Eröffnung zum Schuljahr 2020/2021 aufwachsend mit der Jahrgangsstufe 7 beginnen. Parallel dazu soll die Oberschule auslaufen.

In diesem Zusammenhang hat die Stadt Ludwigsfelde die Fortschreibung der bestehenden Schulentwicklungsplanung (2017–2022) für die Teilregion des Mittelzentrums Ludwigsfelde beantragt.

Die gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung bildet der § 102 BbgSchulG. Danach besteht die Verpflichtung, alle 5 Jahre Schulentwicklungspläne fortzuschreiben. Schulentwicklungsplanungen sind aber auch unabhängig der Periodizität fortzuschreiben, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen (Planungsgrundlagen) geändert haben (vgl. § 102 Absatz 3 BbgSchulG). Ein wesentlicher rechtlicher Fortschreibungsgrund ist die Veränderung in der einzelfallbezogenen Rechtslage, wie der Beschluss über die Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Sie hat Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung. Es besteht ein Anpassungsgebot.

Aus diesem Anlass wird die aktuelle integrierte Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2017–2022 außerhalb ihrer Periodizität für den Bereich der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen im Mittelzentrum Ludwigsfelde (Planungsbereich III) geändert. Sie ersetzt die Betrachtungen zum Oberschulstandort Ludwigsfelde und erhält somit eine eigenständige Gliederung.

Die vorliegende Fassung der 1. Teiländerung wurde in den zuständigen schulischen Gremien beraten und bestätigt. Die erforderliche Benehmensherstellung mit den betroffenen kreisangehörigen Schulträgern sowie den benachbarten Trägern von Schulentwicklungsplanungen sind erfolgt.

Mit Beschluss des Kreistages wird die 1. Teiländerung dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Genehmigung vorgelegt. Durch die Erteilung der Genehmigung erlangt sie ihre Wirksamkeit. Erst danach kann die Gesamtschule an das Schulnetz.

**Anlage:**

Integrierte Schulentwicklungsplanung des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2017–2022, 1. Teiländerung für das Mittelzentrum Ludwigsfelde im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung einer Gesamtschule  
in der Stadt Ludwigsfelde (Kapitel 6.3, Seiten 76–113)





## 1. Teiländerung der integrierten Schulentwicklungsplanung des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2017–2022

für das Mittelzentrum Ludwigsfelde  
im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen  
vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung einer Gesamtschule  
in der Stadt Ludwigsfelde



## Inhalt

1	Methodik .....	4
2	Anlass der Planungsfortschreibung .....	6
3	Planansatz, Planungsgrundsätze .....	6
3.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	6
3.2	Bevölkerungsentwicklung im Mittelzentrum Ludwigsfelde.....	7
3.3	Entwicklung der Schülerzahlen im Mittelzentrum Ludwigsfelde .....	9
3.3.1	Zentraler Ort.....	9
3.3.2	Mittelzentraler Bereich.....	10
3.3.3	Anrainer-Kommunen .....	11
3.4	Bestehendes Angebot der Bildungsgänge.....	12
3.5	Schulwahlverhalten .....	13
3.6	Erreichbarkeit.....	16
3.6.1	Darstellung der örtlichen Verkehrsverhältnisse.....	16
3.6.2	Schulpendler .....	17
3.6.3	Zumutbarkeit der Schulwege/Schülerbeförderung.....	19
3.7	Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe im Mittelzentrum Ludwigsfelde.....	20
3.7.1	Bedürfnis.....	20
3.7.2	Geordneter Schulbetrieb .....	21
4	Zusammenfassung.....	27
5	Maßnahmenplanung .....	30
6	Auswirkungen auf den Kreishaushalt – Bildungsaufwendungen .....	31
6.1	Aufwendungen für Schulkosten.....	31
6.2	Schülerbeförderung.....	31
7	Dokumentation des Beteiligungsverfahrens.....	33
7.1	Berücksichtigung abwägungsrechtlicher Belange.....	33
7.1.1	Berücksichtigung von Belangen der Schulen in freier Trägerschaft.....	33
7.1.2	Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Schulträgern .....	33
7.1.3	Anhörung Schulkonferenzen .....	33
7.1.4	Benehmensherstellung mit benachbarten Träger von Schulentwicklungsplanungen.....	34
7.1.5	Anhörung Kreisschulbeirat .....	34
7.2	Beschluss des Kreistages .....	34
7.3	Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport .....	34
8	Quellen.....	35
9	Abkürzungen.....	37

#### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet wurden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Dieser Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit erleichtern. Dies stellt keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechtes dar.



## 1 Methodik

Die Fortschreibung der aktuellen Schulentwicklungsplanung 2017–2022 erfolgt anlassbezogen für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Mittelzentrums Ludwigsfelde und unter Zugrundelegung der Veränderung der allgemeinen Planungsabsichten (vgl. § 102 Absätze 1 und 2 BbgSchulG):

- Beachtung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung insbesondere bei der Zuordnung der Schulangebote
- Sicherstellung eines möglichst gleichwertigen wohnortnahen, alle Bildungsgänge umfassenden und regional ausgewogenen Angebots schulischer Bildungsgänge
- standortbezogenes Angebot gegenwärtiger und zukünftiger Bildungsgänge
- Ausweisung des gegenwärtigen und künftigen Schüleraufkommens, des Schulwahlverhaltens
- Ausweisung des gegenwärtigen und künftigen Schulbedarfes
- Darstellung der örtlichen Verkehrsverhältnisse

Dabei liegt der Fokus der Betrachtungen auf der Erforderlichkeit der Gesamtschule. Ferner soll dargestellt werden, ob eine Gefährdung der Oberschulstandorte in der Region vorliegt. Eine detaillierte Betrachtung der jeweiligen anderen kommunalen Schulstandorte findet erst wieder im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung statt.

Die vorliegenden Berechnungen basieren auf den bereitgestellten Bevölkerungspyramiden der jeweiligen Kommunen des Mittelzentrums Ludwigsfelde sowie seiner Anrainer-Kommunen Rangsdorf, Trebbin und Zossen. Für diese Kommunen wurde jede einzelne Bevölkerungspyramide der Jahre 2007–2017 als Berechnungsgrundlage benutzt. Die Bevölkerungspyramide enthält absolute Zahlen, bestehend aus den Geburten und dem Saldo an Zuzügen und Wegzügen der jeweiligen Kommunen. Daraus wird für jedes Jahr und für jede Kommune eine grundlegende Wachstumsrate errechnet, welche die bisherige Entwicklung der Schülerzahlen widerspiegelt.

Die Berechnung geschieht wie folgt:

$$(\text{Aktueller Wert} / \text{Vergangener Wert}) - 1 = \text{Grundlegende Wachstumsrate}$$

Aus diesen grundlegenden Wachstumsraten der einzelnen Jahre 2007–2017 wird ein arithmetisches Mittel gebildet:

$$\sum \text{Grundlegende Wachstumsraten} / \text{Anzahl der grundlegenden Wachstumsraten}$$

$$= \text{Durchschnittliche Wachstumsrate}$$

Diesen Wert kann man als durchschnittliche Wachstumsrate der Jahre 2007–2017 bezeichnen. Multipliziert man diesen Wert mit 100, so erhält man schließlich die durchschnittliche Wachstumsrate in Prozent.

Da die vorliegenden Bevölkerungspyramiden nur bis einschließlich des Jahres 2017 Daten liefern, wird mit dem Schuljahr 2018/2019 eine Prognose zur Vorhersage der Entwicklung der Schülerzahlen notwendig. Damit wird die Anzahl derjenigen Kinder vorausberechnet, die in den Schuljahren 2019/2020 bis 2023/2024 in die Sekundarstufe I wechseln werden (in 2007 geborene Kinder werden spätestens im Schuljahr 2019/2020 in die Sekundarstufe I übertreten).

Um diese Prognose zu berechnen, wird aus der Bevölkerungspyramide die Zahl derjenigen Kinder fortgeschrieben, die 2007 zehn Jahre, 2008 neun Jahre, 2009 acht Jahre etc. alt sind. Der Wert für das Jahr 2007 bildet die Berechnungsgrundlage für den zu prognostizierenden Wert des Schuljahres 2019/2020 usw. Dies liegt im Aufbau und Informationsgehalt der Bevölkerungspyramiden begründet. Es wird zunächst die absolute Zahl der Kinder aus der jeweiligen Bevölkerungspyramide für jedes Jahr von 2007–2011 durch 100 geteilt und dann mit der durchschnittlichen Wachstumsrate multipliziert:

$$(\text{Absolute Zahl Bevölkerungspyramide} / 100) \times (\text{Durchschnittliche Wachstumsrate})$$

Der so ermittelte vorläufige, prognostizierte Wachstumswert muss nun mit der Anzahl von Jahren multipliziert werden, die zwischen dem Endpunkt der Datengrundlage – dem Jahr 2017 – und dem jeweiligen Prognosejahr liegen. Dieser Wert wird anschließend zur ursprünglichen Zahl der Kinder des entsprechenden Jahres addiert. Damit erhält man die prognostizierte Anzahl von Kindern als absolute Zahl.

$$\begin{aligned} & (\text{Vorl. Prognostizierter Wachstumswert} \times \text{NJahre}) + \text{Absolute Zahl Bevölkerungspyramide} \\ & = \text{prognostizierte Anzahl Kinder} \end{aligned}$$

Folgende Besonderheiten und Einschränkungen müssen genannt werden:

1. Der Prognosezeitraum beginnt deshalb mit dem Schuljahr 2019/2020, weil auch die Fortschreibung im Schuljahr 2019/2020 ansetzt.
2. Die verwendete Formel für die Berechnung der Wachstumsrate operiert unter der Prämisse eines linearen Wachstums. Es ist aber möglich, dass das Wachstum z. B. non-linear verläuft. Dies kann die verwendete Formel nicht abbilden.
3. Des Weiteren müssten die Jahre 2015–2017 bei entsprechender Datengrundlage aufgrund der überdurchschnittlichen Zuwanderung durch die hohe Migration gesondert betrachtet werden. Ihr Effekt auf sämtliche Wachstumsraten müsste isoliert dargestellt werden, um zu erfahren, inwieweit sie die durchschnittliche Wachstumsrate als „Singulartät“ beeinflusst haben. Die Bevölkerungspyramiden erlauben solche Betrachtungen nicht.
4. Auch können aus den Bevölkerungspyramiden keine separaten Zahlen zu Zuzügen und Wegzügen gewonnen werden, sondern nur das Saldo.
5. Weiterhin zu erwähnen ist, dass die Berechnungsgrundlage für die Gemeinde Zossen nur auf den Jahren 2007–2016 beruht. Die vollständige Bevölkerungspyramide für das Jahr 2017 war zum Zeitpunkt der Berechnungen nicht verfügbar.
6. Ab Werten bzw. Kommastellen von ,5 wurde aufgerundet.

## **2 Anlass der Planungsfortschreibung**

Die gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung bildet ebenfalls der § 102 BbgSchulG. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, alle 5 Jahre Schulentwicklungspläne fortzuschreiben. Schulentwicklungsplanungen sind aber auch unabhängig der Periodizität fortzuschreiben, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen (Planungsgrundlagen) geändert haben (vgl. § 102 Absatz 3 BbgSchulG).

Die steigenden Einwohner- und Schülerzahlen stellen das Mittelzentrum Ludwigsfelde vor neue Herausforderungen. Auch die Eltern der Initiative „Pro Gesamtschule“ setzen sich für eine Gesamtschule in der Stadt Ludwigsfelde ein. Mit dem Schreiben vom 16. Mai 2018 hat die Stadt Ludwigsfelde die Fortschreibung der bestehenden Schulentwicklungsplanung (2017–2022) für die Teilregion des Mittelzentrums Ludwigsfelde beantragt.

In diesem Zusammenhang wurde eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Diese liegt dem Landkreis zur Beurteilung vor. Hierin werden die Schülerzahlen für die Schuljahre 2019/2020 bis 2029/2030 prognostiziert. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die Kapazitäten in den Sekundarstufen I und II nicht ausreichen werden. Aus diesem Grund soll die Eröffnung der Gesamtschule zum Schuljahr 2020/2021 aufwachsend mit der Jahrgangsstufe 7 beginnen. Die Oberschule soll parallel dazu auslaufen. Die Gesamtschule soll in der Sekundarstufe I eine Vier- bis Fünfügigkeit und in der Sekundarstufe II eine Zweizügigkeit aufweisen. Die räumlich-sachlichen Voraussetzungen wären am Oberschulstandort Ludwigsfelde bereits gegeben. Die verkehrliche Anbindung soll über das bestehende Verkehrsnetz erfolgen.

Auch wenn die kommunalbeauftragte Studie die Entwicklung in der Region abbildet, kann sie nicht Grundlage der kreislichen Schulentwicklungsplanung sein. Als Träger der Schulentwicklungsplanung hat der Landkreis eigene Betrachtungen vorzunehmen. Diese werden in den kommenden Kapiteln dargelegt.

## **3 Planansatz, Planungsgrundsätze**

### **3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angebote der Grundversorgung, sind in angemessener Weise zu gewährleisten. Die soziale Infrastruktur ist in zentralen Orten zu bündeln. Die Festlegungen dafür sind in Raumordnungsplänen zu konkretisieren (vgl. § 2 Absatz 1 und 2 Nr. 3 ROG).

Die über die Landesplanung festgelegten Mittelzentren sind aus den Mittelbereichen heraus in der Regel in 30 Minuten, maximal aber in 45 Minuten über die Straße zu erreichen. Die Daseinsvorsorge soll in zumutbarer Entfernung im Raum gesichert werden. Die vorhandene Bildungsausstattung soll bestehen bleiben, solange die Tragfähigkeiten gegeben sind. Ein Neu- oder Ausbau entsprechender Einrichtungen an anderer Stelle ist zu vermeiden. Grundsätzlich sollen die Planungen und Maßnahmen der Träger der Fachplanungen die Entwicklung der Mittelzentren im Raum unterstützen (vgl. LEP B-B, Grundsatz 2.10). Diesem Anliegen kommt der § 102 Absatz 1 BbgSchulG nach.

Auf dieser Grundlage sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung insbesondere bei der Zuordnung der Schulangebote zur zentralörtlichen Gliederung zu beachten. Die Planungsbereiche der Schulentwicklungsplanung 2017–2022 wurden an den 4 bestehenden Mittelzentren des aktuell gültigen Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg ausgerichtet. Zum Mittelbereich des Mittelzentrums Ludwigsfelde gehören die Stadt Ludwigsfelde (zentraler Ort) und die Gemeinden Blankenfelde-Mahlow sowie Großbeeren (mittelzentraler Bereich). Umgangssprachlich werden die Kommunen Rangsdorf (Mittelzentrum Zossen), Trebbin (Mittelzentrum Luckenwalde) und Zossen (Mittelzentrum Zossen) im Weiteren als Anrainer-Kommunen zum Mittelzentrum Ludwigsfelde benannt.

Derzeit befindet sich der 2. Entwurf des LEP HR im Planverfahren. Hier ist die Rede von einem fünften Mittelzentrum im Landkreis. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow weist seit langem die nach den Landesentwicklungsplänen erforderlichen Merkmale eines Mittelzentrums auf. Jetzt soll sie nunmehr auf die bereits vorhandene funktionale Stufe gehoben werden. Es ist momentan nicht absehbar, wie der endgültige Zuschnitt des neuen mittelzentralen Bereiches aussehen wird. Grundsätzlich hat die beabsichtigte Ausweisung von Blankenfelde-Mahlow als fünftes Mittelzentrum derzeit keine erkennbaren Auswirkungen auf die öffentliche Bildungslandschaft des Mittelzentrums Ludwigsfelde.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2030 weist den zentralen Orten der Grundversorgung (Mittelzentren) verschiedene Funktionsschwerpunkte zu. Die Ausstattung der Grundversorgung umfasst nach dem Planungskriterium 2.2.2 u. a. auch die Schulen.

**Fazit:**

**Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die Schulentwicklungsplanung sowie deren Änderung sind an den Ausstattungsmerkmalen der Landesentwicklungsplanung Berlin-Brandenburg ausgerichtet.

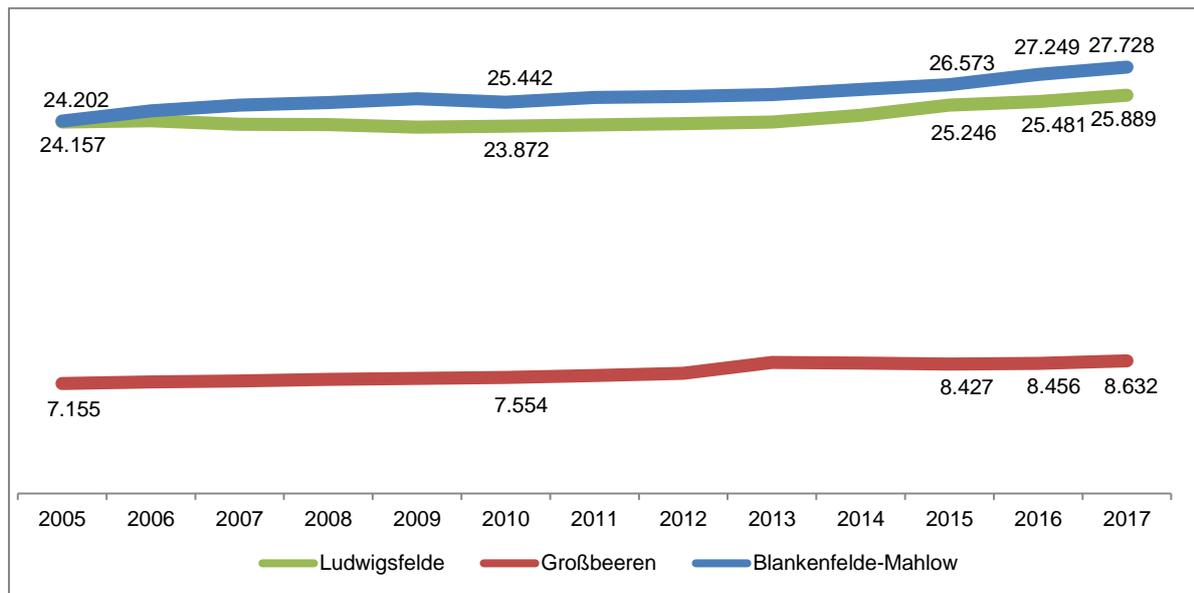
Für die nachfolgenden Betrachtungen kann das Mittelzentrum daher herausgelöst und separat betrachtet werden.

### **3.2 Bevölkerungsentwicklung im Mittelzentrum Ludwigsfelde**

Aufgrund der landesweiten Verzögerungen in der Bevölkerungsstatistik wurden aktuellen Informationen aus den Einwohnermeldeämtern der jeweiligen Kommunen (KOMMUNALE EINWOHNERMELDEÄMTER, 2017) abgefragt.

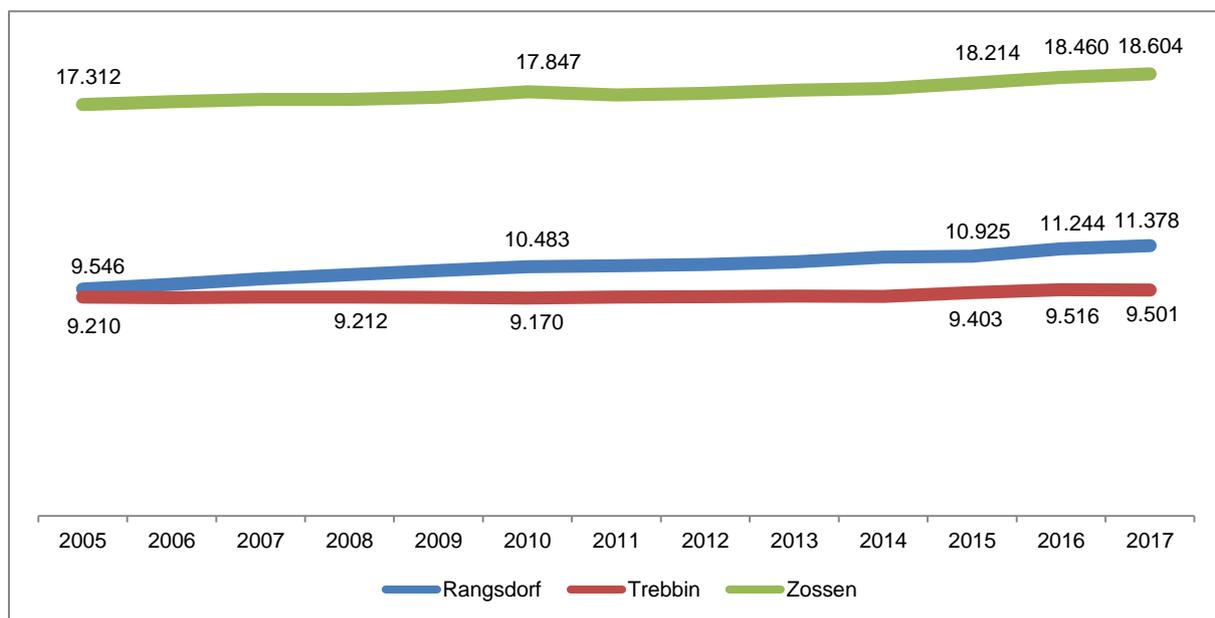
Die Bevölkerungsentwicklung im Mittelzentrum Ludwigsfelde und in den betroffenen Umlandkommunen stellt sich wie folgt dar:

**Abbildung 1: Entwicklung im Mittelzentrum Ludwigsfelde**



Die nachfolgend betrachteten Kommunen befinden sich im Berliner Umland bzw. grenzen unmittelbar daran an. Für die Kommunen Rangsdorf und Zossen ist ein leichter Anstieg erkennbar. Die Stadt Trebbin verbleibt auf einem annähernd gleichbleibenden Niveau.

**Abbildung 2: Entwicklung in den Anrainer-Kommunen**



**Fazit:**

**Bevölkerungsentwicklung im Mittelzentrum Ludwigsfelde**

Für das Mittelzentrum Ludwigsfelde ist ein deutlicher Einwohnerzuwachs zu verzeichnen. Allein durch aktuelle Ausweisung von Baugebieten in der Stadt Ludwigsfelde ist mit einem weiteren Einwohnerzuwachs von mehr als 5 000 Einwohnern – damit auch von potentiellen Schülern – in den kommenden Jahren zu rechnen.

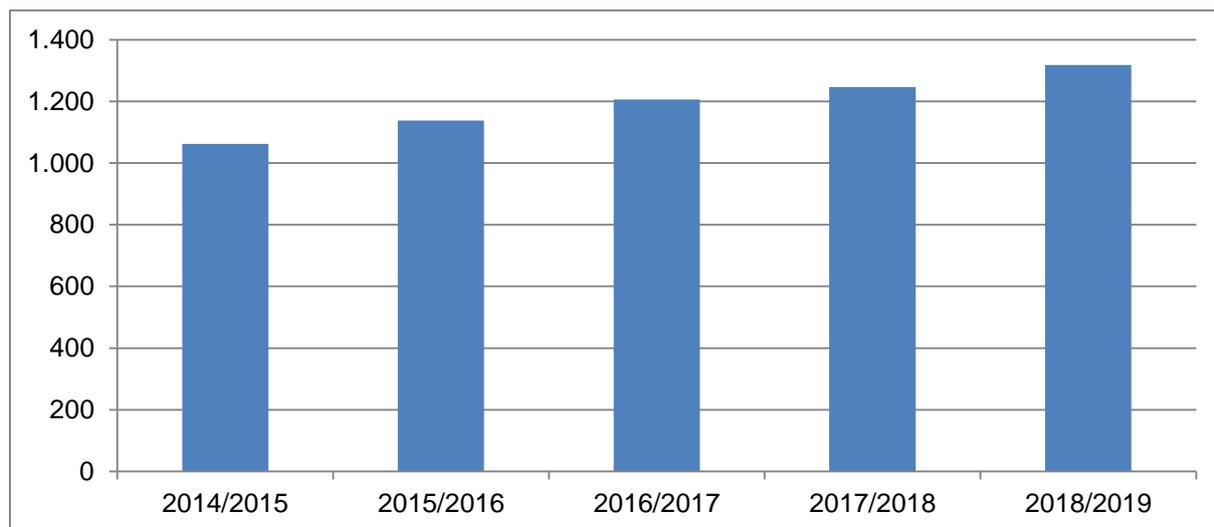
### 3.3 Entwicklung der Schülerzahlen im Mittelzentrum Ludwigsfelde

Die für die zukünftige Bevölkerung ermittelte durchschnittliche Wachstumsrate spiegelt sich auch in der Entwicklung der Schülerzahlen wider.

#### 3.3.1 Zentraler Ort

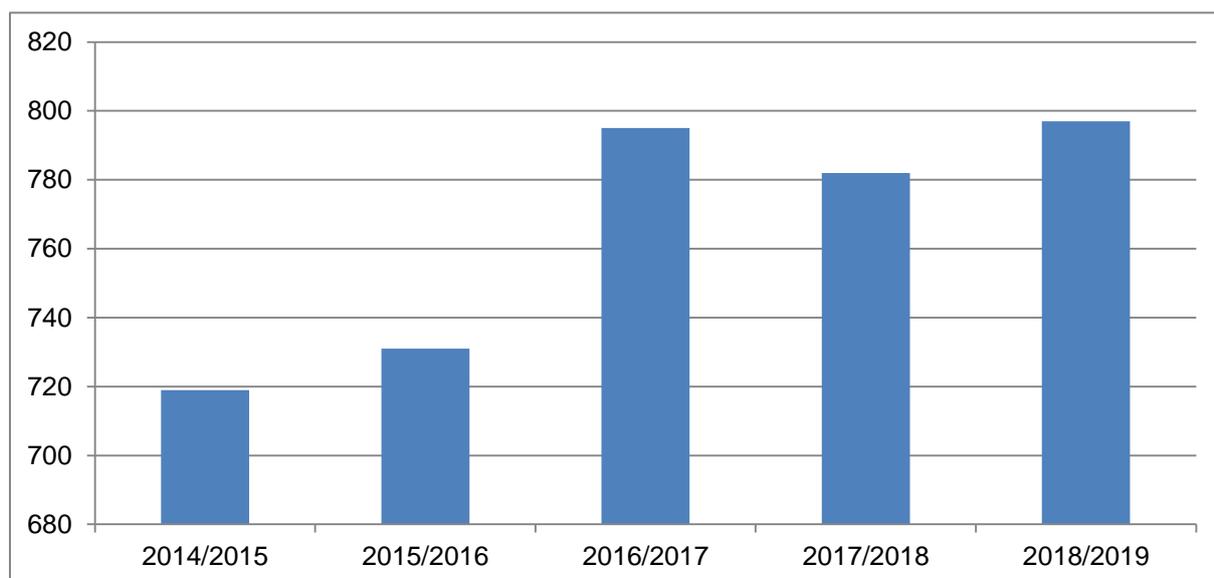
Für den Primarbereich wurde in den letzten 5 Jahren ein Anstieg der Schülerzahlen um etwa 24 Prozent (256 Personen) ermittelt.

**Abbildung 3: Entwicklung im Primarbereich (STAATLICHES SCHULAMT, 2018)**



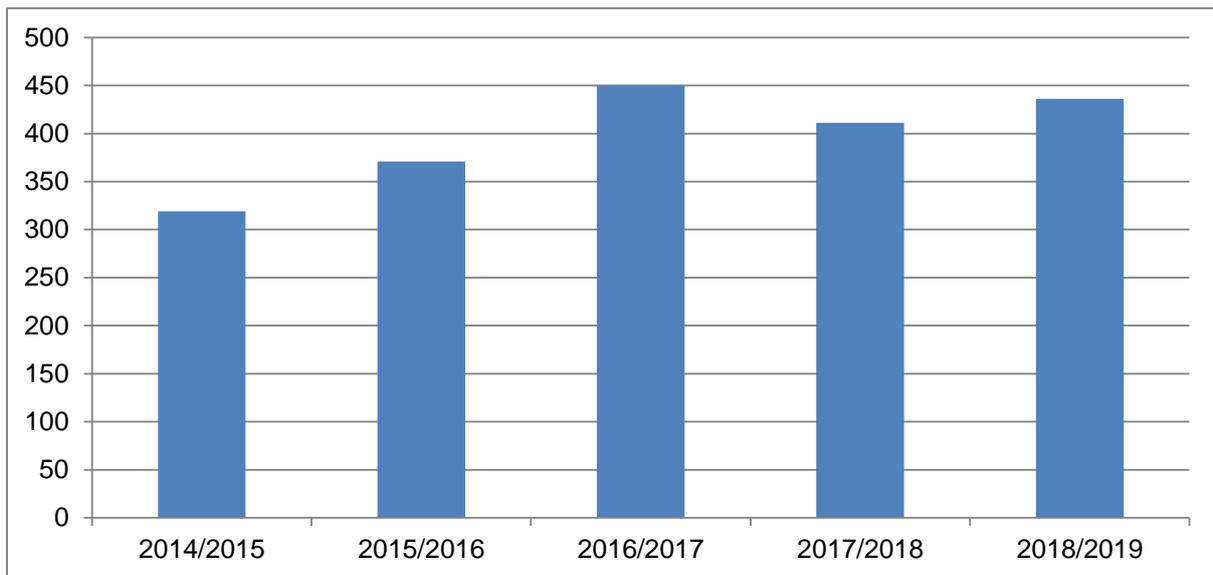
Währenddessen stiegen die Schülerzahlen im Sekundarbereich I um rund 21 Prozent (63 Personen).

**Abbildung 4: Entwicklung in der Sekundarstufe I (STAATLICHES SCHULAMT, 2018)**



Der Anstieg der Schülerzahlen im Sekundarbereich II liegt bei rund 37 Prozent (117 Personen). Zukünftig ist zu berücksichtigen, dass die Schülerzahlen in den Sekundarstufen durch das Aufwachsen der Grundschüler weiter ansteigen werden.

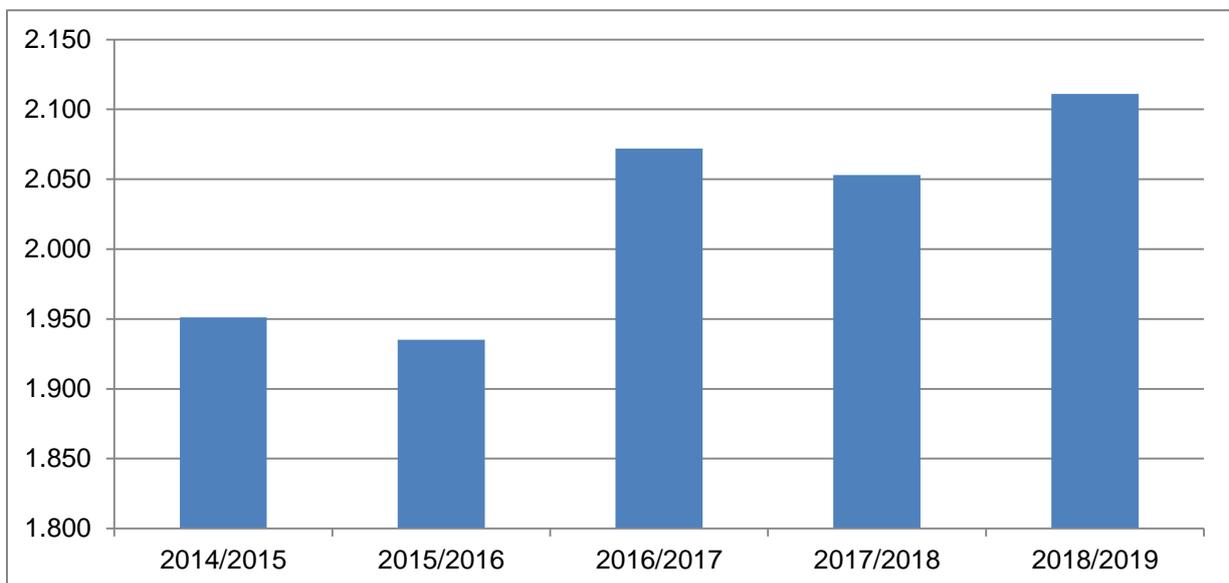
**Abbildung 5: Entwicklung in der Sekundarstufe II (STAATLICHES SCHULAMT, 2018)**



### 3.3.2 Mittelzentraler Bereich

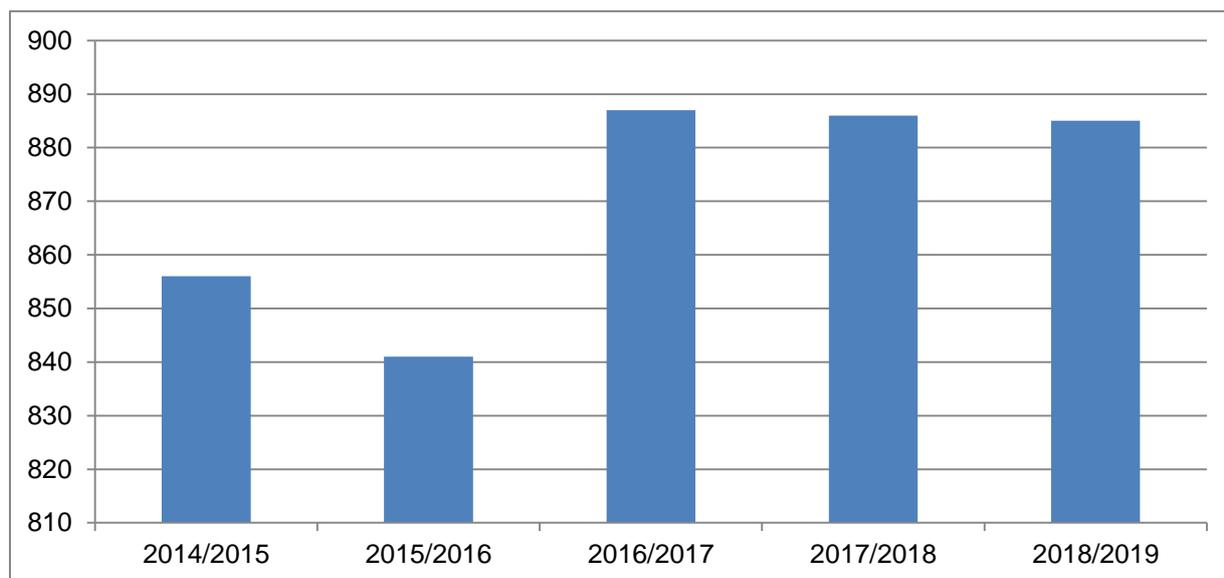
Für den Primarbereich wurde in den letzten 5 Jahren ein leichter Anstieg der Schülerzahlen um etwa 8 Prozent (160 Personen) ermittelt.

**Abbildung 6: Entwicklung im Primarbereich (STAATLICHES SCHULAMT, 2018)**



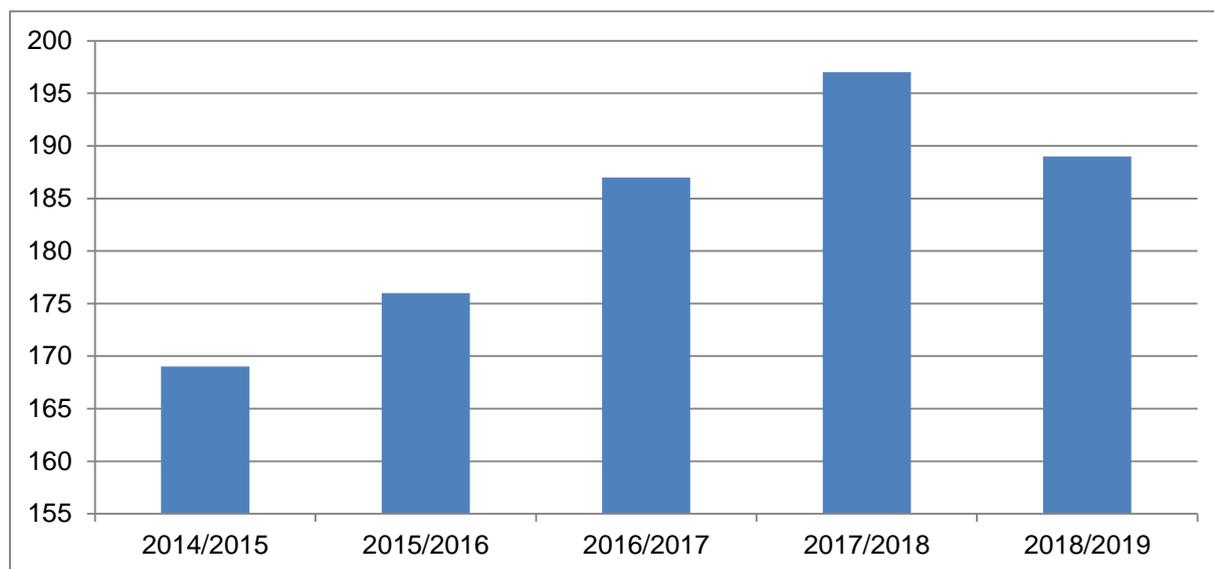
Währenddessen blieben die Schülerzahlen der letzten 3 Jahre im Sekundarbereich I relativ stabil.

**Abbildung 7: Entwicklung in der Sekundarstufe I (STAATLICHES SCHULAMT, 2018)**



Der Anstieg der Schülerzahlen im Sekundarbereich II liegt bei rund 12 Prozent (20 Personen). Zukünftig ist auch für den mittelzentralen Bereich zu berücksichtigen, dass die Schülerzahlen in den Sekundarstufen durch das Aufwachsen der Grundschüler ansteigen.

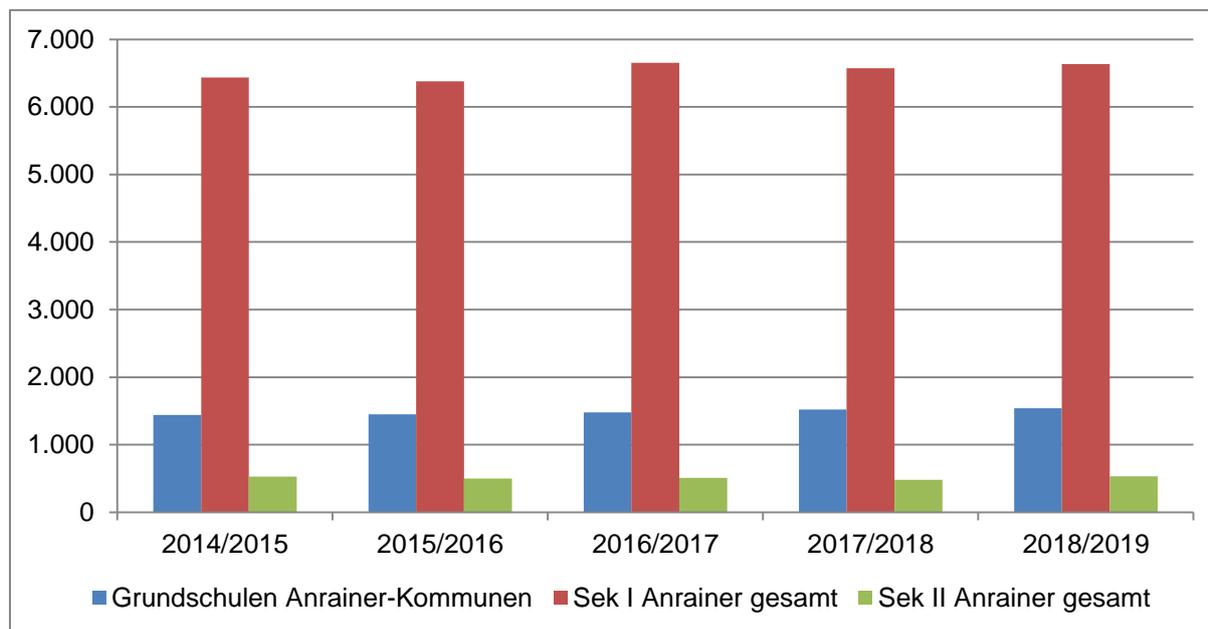
**Abbildung 8: Entwicklung in der Sekundarstufe II (STAATLICHES SCHULAMT, 2018)**



### 3.3.3 Anrainer-Kommunen

Die Entwicklung der Schülerzahlen verlief in den sog. Anrainer-Kommunen Rangsdorf, Trebbin und Zossen etwas verhaltener. So wurde für den Primarbereich ein leichter Anstieg der Schülerzahlen um etwa 7 Prozent (100 Personen) ermittelt. Währenddessen gingen die Schülerzahlen im Sekundarbereich I minimal um rund 1 Prozent (-22 Personen) zurück. Die Schülerzahlen im Sekundarbereich II blieben stabil.

Zukünftig ist auch hier ein Anstieg der Schülerzahlen in den Sekundarstufen durch das Aufwachsen der Grundschüler zu berücksichtigen.

**Abbildung 9: Entwicklung in der Primarstufe sowie in den Sekundarstufe I und II (STAATLICHES SCHULAMT, 2018)****Fazit:****Entwicklung der Schülerzahlen im Mittelzentrum Ludwigsfelde**

In den letzten fünf Jahren erlebten sowohl der zentrale Ort Ludwigsfelde als auch die Gemeinden des mittelzentralen Bereiches einen kontinuierlichen Anstieg an Schülerzahlen im Bereich der Grundschulen, aber auch im Bereich der Sekundarstufe I. Die Entwicklung der Schülerzahlen der Sekundarstufe II verlief gleichbleibend.

Die sog. Anrainerkommunen zeigten in der Primar- und Sekundarstufe wenige Änderungen.

**3.4 Bestehendes Angebot der Bildungsgänge**

Zur schulischen Grundversorgung im Bereich der Grundschulen gehört im Sinne der Landesplanung mindestens eine Grundschule pro Kommune des Mittelzentrums. Im Mittelzentrum Ludwigsfelde gibt es im Primarbereich 7 Standorte (Ludwigsfelde, Blankenfelde, Mahlow). Ein weiterer Grundschulstandort ist in eine Oberschule integriert (Großbeeren). Darüber hinaus existiert eine evangelische Grundschule in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Die Grundschulstandorte des Mittelzentrums Ludwigsfelde sind langfristig zwei- bis sechszügig gesichert. Die Höchstkapazitäten liegen bei 12 bis 27 Klassen.

Zur schulischen Grundversorgung von weiterführenden Schulen gehört mindestens je eine Schulform in der Sekundarstufe I und II (vgl. §§ 20 ff BbgSchulG). An einer Oberschule, einer Gesamtschule und an einem Gymnasium können in der Sekundarstufe I folgende Schulabschlüsse erreicht werden:

- die einfache Berufsbildungsreife (BR),
- die erweiterte Berufsbildungsreife (EBR),

- die Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (FORQ) und
- die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (GOST).

Die gymnasiale Versorgung ist für die Schülerschaft vorzuhalten, die auch eine Berechtigung dafür besitzt. In der Sekundarstufe II sind folgende Schulabschlüsse an einer Gesamtschule, einem Gymnasium und einem beruflichen Gymnasium möglich:

- die Fachhochschulreife (FHR) und
- die allgemeine Hochschulreife (AHR).

Die Verteilung der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen von mindestens 2 je Mittelzentrum ist ebenfalls gewährleistet. Im Mittelzentrum ist auch mindestens eine gymnasiale Oberstufe vorhanden. Es stehen für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen 3 Oberschulen (Ludwigsfelde, Großbeeren, Dahlewitz), 2 Gymnasien (Ludwigsfelde, Blankenfelde) und ein berufliches Gymnasium (Ludwigsfelde) zur Verfügung. Die Standorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Mittelzentrum Ludwigsfelde sind langfristig zwei- bis fünfzünftig gesichert. Die Höchstkapazitäten liegen bei 12 bis 24 Klassen.

Für die Beschulung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden 2 Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ (Ludwigsfelde, Mahlow) sowie eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ (Groß Schulzendorf) vorgehalten. Diese Schulen sind weiterhin von Bestand.

**Fazit:**

**Bestehendes Angebot der Bildungsgänge**

Für das Schuljahr 2018/2019 besteht ein wohnortnahe und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot im Mittelzentrum Ludwigsfelde. Es ist gleichwertig und regional ausgewogen.

Angesichts der positiven Entwicklung der Schülerzahlen in den letzten 5 Jahren ist perspektivisch eine differenzierte Anpassung der Kapazitäten im Primar- und Sekundarbereich für das Mittelzentrum nötig.

### **3.5 Schulwahlverhalten**

Die nachfolgende Betrachtung des Übergangsverfahrens Sekundarstufe I der Ludwigsfelder Schüler zeigt, dass in der Vergangenheit vorrangig die Gottlieb-Daimler-Oberschule und das Marie-Curie-Gymnasium angewählt wurden.

Für die Sekundarstufe II kam neben dem Marie-Curie-Gymnasium das berufliche Gymnasium des Oberstufenzentrums ebenfalls in Betracht.

**Tabelle 1: Auszug aus der Betrachtung des durchschnittlichen Sek I-Wahlverhaltens des Mittelzentrums (2016-2018) in Prozent**

Schulform	S Ludwigsfelde	S Großbeeren	S Dahlewitz	S Rangsdorf	O/OG Zossen	OG Ludwigsfelde	OG Blankenfelde	OG Rangsdorf	andere Landkreise
	Sekundarstufe I				Sekundarstufe 2				
G Grimm Ludwigsfelde	46,3	2,8				34,8			9,4
G Fontane Ludwigsfelde	48,6				11,7	29,7			8,9
G Kleeblatt Ludwigsfelde	47,2	6,3				27,6			12,6
Otfried-Preußler-Schule Großbeeren		33,1				4,0	3,2		51,0
G Busch Blankenfelde			23,7				40,2	15,0	1,8
G Feustel Blankenfelde			29,2		16,6		27,1		12,8
G Lindgren Mahlow			22,8		21,1		25,2		7,3
G Tschäpe Mahlow		10,8	14,1		10,8		41,5		10,2
evang. Grundschule Mahlow				8,6			19,6	5,6	55,4

**Tabelle 2: Auszug aus der Betrachtung des durchschnittlichen Sek I-Wahlverhaltens der Anrainer-Kommunen (2016-2018) in Prozent**

Schulform	S Rangsdorf	S Trebbin	S Wünsdorf	O/OG Zossen	OG Ludwigsfelde	OG Blankenfelde	OG Rangsdorf	OG Luckenwalde	andere Landkreise
	Sekundarstufe I				Sekundarstufe II				
G Rangsdorf	31,6			5,4			55,3		31,6
G Groß Machnow	36,6			12,2		9,8	29,3		12,2
G Trebbin		45,9			22,9			18,0	5,8
G Wünsdorf			45,0	32,0			13,0		3,3
G Dabendorf	16,7			68,2		10,7			
G Zossen			15,6	55,1			16,7		27,0

Das Nachfrageverhalten von Ludwigsfelder Sorgeberechtigten hat sich hinsichtlich der Abschlüsse in der Sekundarstufe II verändert. Davon zeugt die Petition der Elterninitiative „Pro Gesamtschule“ wie auch die Kommentare zum Thema in den sozialen Netzwerken.

**Fazit:**

**Schulwahlverhalten**

Nicht nur die räumliche Lage und die konzeptionelle Ausrichtung einer Schule sondern auch das Anwahlverhalten der Sorgeberechtigten wirken sich auf die Entwicklung eines Standortes einer weiterführenden Schule aus.

Obwohl dieses Verfahren gesetzlich geregelt ist (vgl. § 53 BbgSchulG), entscheiden letztendlich die Sorgeberechtigten, in welcher weiterführenden Schule ihr Kind beschult werden soll.

## **3.6 Erreichbarkeit**

### **3.6.1 Darstellung der örtlichen Verkehrsverhältnisse**

Das Mittelzentrum Ludwigsfelde ist über die wichtigsten Verkehrsstränge verkehrstechnisch sehr gut an die Hauptstadt Berlin und an die Landeshauptstadt Potsdam angebunden. Dazu zählen:

- der südliche Autobahnring 10 (Anschlüsse Ludwigsfelde West, Ludwigsfelde Ost und Genshagen/Brandenburg Park)
- die Bundesstraße 101 (Anschlüsse Zossener Straße/Stadtzentrum, Preußenpark, Brandenburg Park, Industriepark Ost)
- der schienenbezogene Personennahverkehr:
  - Anhalter Bahn (Bahnhof Ludwigsfelde und Bahnhof Birkengrund Süd, Regional-express Rostock/Wittenberg)
  - Berliner Außenring (Bahnhof Struveshof, Regionalbahn Potsdam/Berlin)
- der öffentliche Personennahverkehr: sehr gut ausgebautes VTF-Netz der Linien 619, 621, 702, 703, 710, 715, 720, 750 mit Anbindungen an die genannten Bahnhöfe und weitere Buslinien 600, 703, 704

Das brandenburgische Schulgesetz fordert ein möglichst wohnortnahes Schulangebot. Wo dies jedoch nicht möglich ist, organisiert der Landkreis die Schülerbeförderung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (vgl. § 112 BbgSchulG). Die Schülerbeförderung ist damit eine pflichtige Aufgabe des Landkreises.

Die Schülerbeförderung nimmt einen Anteil von mehr als 90 Prozent des öffentlichen Personennahverkehrs ein. Die Bedingungen der Beförderung werden in der kreislichen Schülerbeförderungssatzung geregelt. Grundlage für die Berechnung der Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule.

Für das Mittelzentrum und den möglichen Schulstandort der Gesamtschule in Ludwigsfelde besteht ein umfassendes Streckennetz, gerade für den öffentlichen Personennahverkehr. Die aktuelle Taktung ermöglicht eine optimale Abdeckung für die Schülerbeförderung. Es sind keine Spezialverkehre erforderlich.

### 3.6.2 Schulpendler

Die Anzahl der Schulpendler gibt Auskunft über die Versorgung der Region mit Bildungseinrichtungen und über die Notwendigkeit der Optimierung oder Einrichtung der Schülerbeförderung.

Im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen bestehen aufgrund des Schulwahlverhaltens der Sorgeberechtigten verschiedene regionsübergreifende Verbindungen.

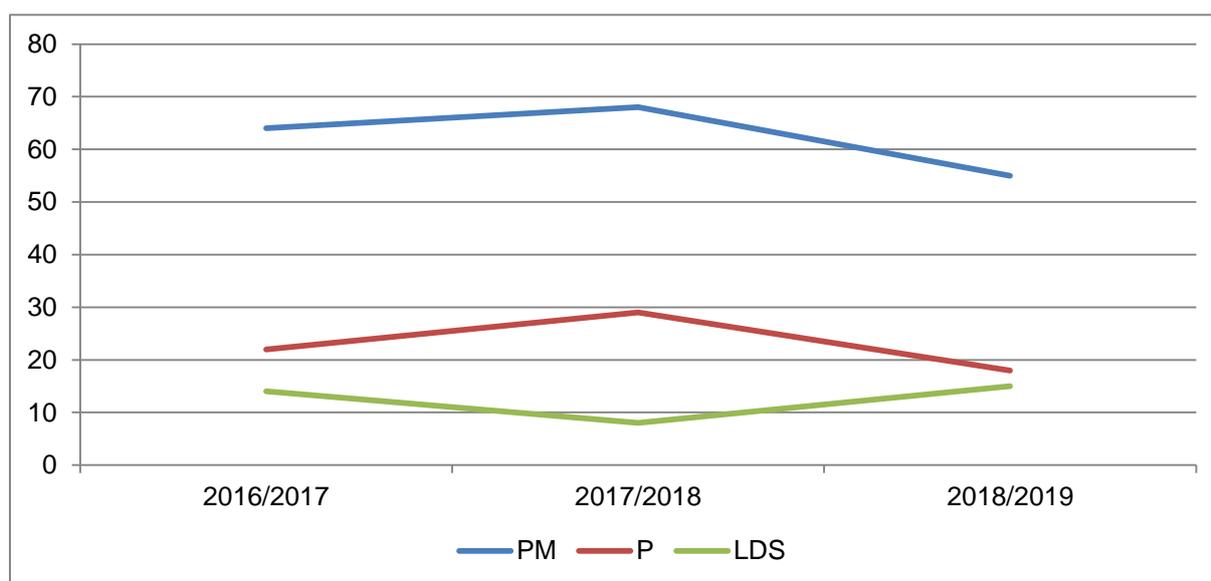
#### 3.6.2.1 Einpendler

Die Zahl der Schuleinpendler hat sich im Vergleich zu den Vorjahren verringert. Für das Schuljahr 2018/2019 konnten 107 Einpendler erfasst werden. Vorrangig pendeln Schüler aus den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Dahme-Spreewald, aber auch aus der Landeshauptstadt Potsdam, in die Region ein. Dabei werden die nachfolgenden Schulen vorrangig angewählt:

- Otfried-Preußler-Schule (Großbeeren)
- Wiesen-Oberschule (Jüterbog)
- Gottlieb-Daimler-Oberschule (Ludwigsfelde)
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule (Elite-Schule des Sports Luckenwalde)
- Kopernikus-Gymnasium (Blankenfelde)
- Marie-Curie-Gymnasium (Ludwigsfelde)
- Friedrich-Gymnasium (Luckenwalde)

Die Größenordnungen variieren allerdings in den einzelnen Schuljahren.

**Abbildung 10: Schuleinpendler der Nachbarlandkreise in den letzten drei Schuljahren (STAATLICHES SCHULAMT, 2018)**



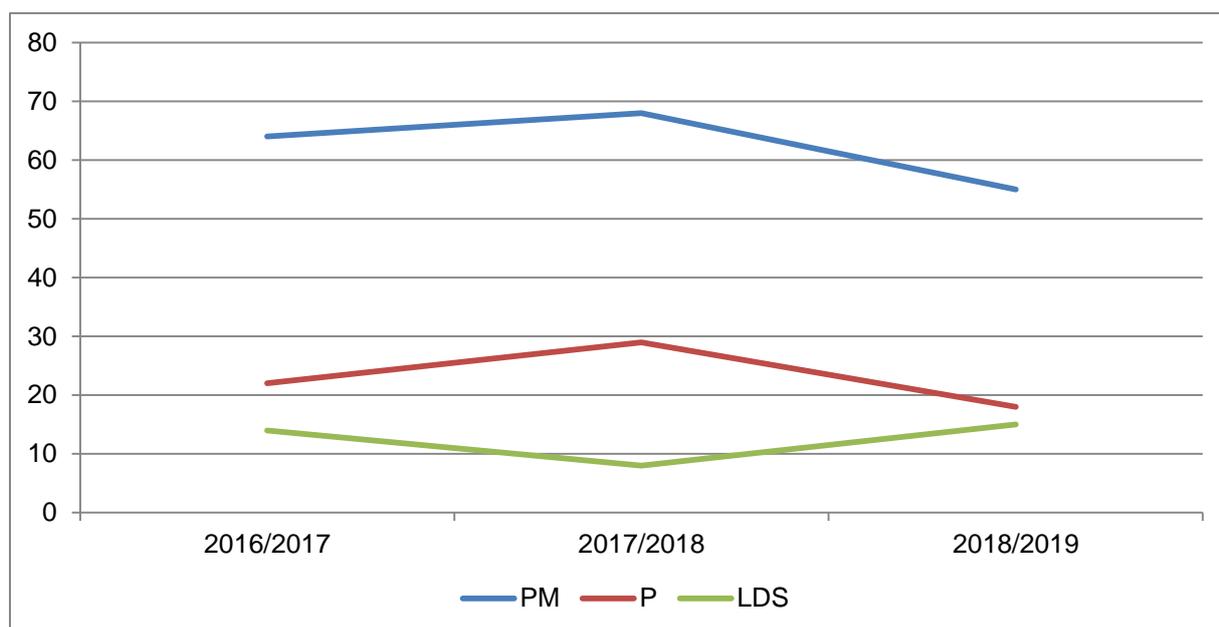
Aber auch aus entfernteren Landesteilen wie Barnim, Havelland, Märkisch Oderland sowie Cottbus, Frankfurt/Oder und Elbe-Elster werden Schüler in Teltow-Fläming beschult. Wobei die letzteren 3 Herkunftsregionen mit dem besonderen Schulangebot „Elite-Schule des Sports“ in Luckenwalde zusammenhängen könnten.

### 3.6.2.2 Auspendler

Für das Schuljahr 2018/2019 konnten 151 Schulauspender erfasst werden. Die Verteilung auf die Landeshauptstadt Potsdam und die Nachbarlandkreise sind in der folgenden Abbildung ersichtlich.

Bei der Betrachtung der Schulauspender wurde die neue Gesamtschule in Teltow nicht berücksichtigt, da noch keine Anmeldezahlen aus Teltow-Fläming für diese Schule vorlagen. Perspektivisch ist allerdings davon auszugehen, dass Schüler aus dem Landkreis an diese Gesamtschule auspendeln werden.

**Abbildung 11: Auspendler des Landkreises in den letzten drei Schuljahren (STAATLICHES SCHULAMT, 2018)**



Durchschnittlich verlassen jährlich etwa 130 Schüler den Landkreis, um weiterführende Schulen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu besuchen. Das Interesse an einem Besuch der gymnasialen Oberstufe ist dabei besonders hoch. Vorrangig<sup>1</sup> werden die nachfolgenden Schulen angewählt:

Landeshauptstadt Potsdam:

- Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule
- Sportschule "Friedrich Ludwig Jahn"

Landkreis Potsdam-Mittelmark:

- Maxim-Gorki-Gesamtschule (Kleinmachnow)
- Immanuel-Kant-Gymnasium (Teltow)
- Wolkenberg-Gymnasium (Michendorf)
- Evangelisches Gymnasium (Kleinmachnow)
- Vicco-von-Bülow-Gymnasium (Stahnsdorf)

<sup>1</sup> Anzahl > 5 Schüler während eines jeweiligen Schuljahres

Festgestellt werden kann auch, dass hauptsächlich Schüler aus Großbeeren und Ludwigsfelde in den Landkreis Potsdam-Mittelmark auspendeln. Der Anteil der Auspendler aus dem Raum Großbeeren ist mit jährlich rund 51 Prozent am größten. Aus dem Raum Ludwigsfelde sind es nur 10 Prozent. Der Grund dürfte in der günstigen verkehrlichen Erschließung und Taktung des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

In der Gesamtbetrachtung ist eine Schulformabhängigkeit nicht erkennbar. Vermutet werden hier vielmehr die Auswahl nach Lernschwerpunkten der einzelnen Schulen, ihre angebotenen Bildungsgänge und die verkehrstechnische Anbindung an die Teltow-Fläminger Wohnorte.

### **3.6.3 Zumutbarkeit der Schulwege/Schülerbeförderung**

Die Mittelzentren sollen aus den Mittelbereichen heraus in der Regel in 30 Minuten, maximal aber in 45 Minuten über die Straße erreichbar sein. Für die Zumutbarkeit der Schulwege regelt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming hierbei die Mindestentfernungen. Dabei sind Alter und Belastbarkeit der Schüler ausschlaggebend.

Für die Sekundarstufe I und II werden deshalb verschiedene Mindestentfernungen für den reinen Schulweg festgelegt ohne weiter in den einzelnen Schulstufen nach dem Alter der Schüler zu differenzieren. So haben Schüler

- in der Sekundarstufe I ab einer Mindestentfernung von 4 km und
- in der Sekundarstufe II ab einer Mindestentfernung von 6 km

einen Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung. Die zumutbaren Entfernungen messen sich dabei an der Belastbarkeit der jüngsten Schüler in der Sekundarstufe I ab dem 12. Lebensjahr und in der Sekundarstufe II ab dem 16. Lebensjahr (vgl. § 4 Satzung über die Schülerbeförderung).

Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt erst dann vor, wenn für Schüler

- der Sekundarstufe I mehr als 60 Minuten in eine Richtung,
- der Sekundarstufe II mehr als 90 Minuten in eine Richtung

regelmäßig für die Bewältigung des Schulweges überschritten werden (vgl. § 8 Satzung über die Schülerbeförderung).

#### **Fazit:**

##### **Erreichbarkeit**

Die in der Satzung zur Schülerbeförderung festgelegten Mindestentfernungen als Zumutbarkeitsvoraussetzungen für die Bewältigung des Schulweges basieren auf langjährigen Erfahrungen und einschlägiger Rechtsprechung.

Die Entfernungen nach Großbeeren (15 Minuten), Trebbin (40 Minuten) und nach Blankenfelde-Mahlow (je nach Wohnlage 30–60 Minuten) werden entsprechend der Landesplanung eingehalten. Damit liegt grundsätzlich keine Überschreitung der Belastbarkeit der zu befördernden Schüler vor.

Aus den Anrainer-Kommunen Rangsdorf und Zossen ist perspektivisch eher ein geringes Anwahlverhalten zu erwarten. Zum einen schon wegen der ungünstigeren Verkehrsanbindung nach Ludwigsfelde und zum anderen besteht durch die Gesamtschule Dabendorf eine quasi Vor-Ort-Beschulung.

### **3.7 Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe im Mittelzentrum Ludwigsfelde**

Im Rahmen der Benehmensherstellung zur aktuellen Schulentwicklungsplanung sprachen sich die drei Bürgermeister des Mittelzentrums für die Errichtung einer Gesamtschule in der Region aus. Allerdings war das damals in Erwägung gezogene Vorhaben schulrechtlich nicht umsetzbar. Dennoch hat der Landkreis dem Wunsch der kommunalen Familie Rechnung getragen und eine Öffnungsmöglichkeit im Kapitel 19.2.2 begründet.

Die Stadt Ludwigsfelde hat nunmehr die Fortschreibung der bestehenden Schulentwicklungsplanung als grundlegende Voraussetzung der Errichtung einer Gesamtschule im Sinne von § 104 BbgSchulG beantragt.

Aus schulplanungsrechtlicher Sicht ist die Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe aber nur dann möglich, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und der geordnete Schulbetrieb gesichert ist (vgl. § 104 Absatz 1 BbgSchulG).

Eine Verpflichtung zur Errichtung von weiterführenden allgemein bildenden Schulen besteht allerdings nicht, wenn Abschlüsse an bestehenden Schulen erworben werden können (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG).

#### **3.7.1 Bedürfnis**

Die Gesamtschule umfasst wie auch das berufliche Gymnasium die Jahrgangsstufen 7 bis 13. Sie vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung und umfasst die Bildungsgänge EBR, FORQ und AHR.

Für das Mittelzentrum Ludwigsfelde besteht derzeit ein wohnortnahes, alle Bildungsgänge umfassendes und regional ausgewogenes Bildungsangebot für die Sekundarstufen I und II (vgl. Kapitel 3.4).

Die Schulentwicklungsplanung ist innerhalb eines Planungszeitraumes fortzuschreiben, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen (Planungsgrundlagen) geändert haben (vgl. § 102 Absatz 3 BbgSchulG).

Zu den wesentlichen tatsächlichen Grundlagen gehören das Einzugsgebiet aufgrund des Schüleraufkommens, das Schulwahlverhalten und die örtlichen Verkehrsverhältnisse. Ein wesentlicher rechtlicher Fortschreibungsgrund ist auch der Beschluss über die Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule. Sie hat nach Wirksamwerden durch die Genehmigung Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung. Dafür besteht ein Anpassungsgebot. Allerdings ist die Schulentwicklungsplanung nicht geeignet, konkrete schulorganisatorische Entscheidungen vorwegzunehmen.

### 3.7.2 Geordneter Schulbetrieb

Für die Errichtung einer Gesamtschule ist die Mindestzügigkeit für wenigstens 5 Jahre ab der Eröffnung zwingende Voraussetzung (vgl. § 104 Absatz 3 BbgSchulG). Entscheidend für die Prognose ist die Zahl der Schüler zum Zeitpunkt der angestrebten Eröffnung der Schule.

#### 3.7.2.1 Prognostische Entwicklung der Schülerzahlen

Bei einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 2,8 (vgl. dazu Kapitel 1) werden im Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich 220 Schüler der Stadt Ludwigsfelde in die Sekundarstufe I wechseln.

**Tabelle 3: Entwicklung im Primarbereich der Stadt Ludwigsfelde**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 1	Jahrgangsstufe 2	Jahrgangsstufe 3	Jahrgangsstufe 4	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	gesamt
2018/2019	248	246	197	220	197	155	1263
2019/2020	222	213	246	197	220	197	1295
2020/2021	256	222	213	246	197	220	1354
2021/2022	261	256	222	213	246	197	1395
2022/2023	250	261	256	222	213	246	1448
2023/2024	297	250	261	256	222	213	1499

Die durchschnittliche Aufnahmekapazität in der Sekundarstufe I beträgt insgesamt 188 Plätze (Gottlieb-Daimler-Oberschule 104 Schüler, Marie-Curie-Gymnasium 84 Schüler). Aus der Tabelle 3 ist ersichtlich, dass bereits ab kommendem Schuljahr die Kapazitäten für Ludwigsfelde überschritten werden.

Bei einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 5,3 werden im Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich 242 Schüler der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in die Sekundarstufe I wechseln.

**Tabelle 4: Entwicklung im Primarbereich der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 1	Jahrgangsstufe 2	Jahrgangsstufe 3	Jahrgangsstufe 4	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	gesamt
2018/2019	245	232	246	242	240	215	1420
2019/2020	322	245	232	246	242	240	1527
2020/2021	352	322	245	323	246	242	1730
2021/2022	312	352	322	245	323	246	1800
2022/2023	350	312	352	322	245	323	1904
2023/2024	311	350	312	352	322	245	1892

Die durchschnittliche Aufnahmekapazität in der Sekundarstufe I beträgt insgesamt 175 Plätze (Herbert-Tschäpe-Oberschule 81 Schüler, Kopernikus-Gymnasium 94 Schüler). Aus der Tabelle 4 ist ersichtlich, dass die Kapazitäten in Blankenfelde-Mahlow bereits überschritten werden.

Bei einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 7,8 werden im Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich 90 Schüler der Gemeinde Großbeeren in die Sekundarstufe I wechseln.

**Tabelle 5: Entwicklung im Primarbereich der Gemeinde Großbeeren**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 1	Jahrgangsstufe 2	Jahrgangsstufe 3	Jahrgangsstufe 4	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	gesamt
2018/2019	91	97	90	86	85	66	515
2019/2020	95	91	97	90	86	85	544
2020/2021	120	95	120	91	97	90	613
2021/2022	116	120	95	120	91	97	639
2022/2023	142	116	120	95	120	91	684
2023/2024	138	142	116	120	95	120	731

Die durchschnittliche Aufnahmekapazität in der Sekundarstufe I beträgt bei der Otfried-Preußler-Schule 51 Plätze. Aus der Tabelle 5 ist ersichtlich, dass diese bereits überschritten wird.

Bei einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 6,3 werden im Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich 116 Schüler der Gemeinde Rangsdorf in die Sekundarstufe I wechseln.

**Tabelle 6: Entwicklung im Primarbereich der Gemeinde Rangsdorf**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 1	Jahrgangsstufe 2	Jahrgangsstufe 3	Jahrgangsstufe 4	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	gesamt
2018/2019	108	125	114	116	138	113	714
2019/2020	133	108	125	114	116	138	734
2020/2021	153	133	108	125	114	116	749
2021/2022	155	153	133	108	125	114	788
2022/2023	157	155	153	133	108	125	831
2023/2024	164	157	155	153	133	108	870

Die durchschnittliche Aufnahmekapazität in der Sekundarstufe I beträgt insgesamt 164 Plätze (Oberschule 53 Schüler, Fontane-Gymnasium 111 Schüler). Aus der Tabelle 6 ist ersichtlich, dass dafür Kapazitäten in Rangsdorf vorhanden wären.

Bei einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 1,6 werden im Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich 51 Schüler der Stadt Trebbin in die Sekundarstufe I wechseln.

**Tabelle 7: Entwicklung im Primarbereich der Stadt Trebbin**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 1	Jahrgangsstufe 2	Jahrgangsstufe 3	Jahrgangsstufe 4	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	gesamt
2018/2019	81	74	100	51	70	68	444
2019/2020	97	81	74	100	51	70	473
2020/2021	84	97	81	74	100	51	487
2021/2022	96	84	97	81	74	100	532
2022/2023	103	96	84	97	81	74	535
2023/2024	79	103	96	84	97	81	540

Die durchschnittliche Aufnahmekapazität in der Sekundarstufe I beträgt bei der Oberschule Trebbin 51 Schüler. Aus der Tabelle 7 ist ersichtlich, dass dafür noch Kapazitäten vorhanden wären.

Bei einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 1,3 werden im Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich 147 Schüler der Stadt Zossen in die Sekundarstufe I wechseln.

**Tabelle 8: Entwicklung im Primarbereich der Stadt Zossen**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 1	Jahrgangsstufe 2	Jahrgangsstufe 3	Jahrgangsstufe 4	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	gesamt
2018/2019	137	121	143	147	117	122	787
2019/2020	178	137	121	143	147	117	843
2020/2021	156	178	137	121	143	147	882
2021/2022	194	156	178	137	121	143	929
2022/2023	179	194	156	178	137	121	965
2023/2024	161	179	194	156	178	137	1005

Die durchschnittliche Aufnahmekapazität in der Sekundarstufe I beträgt insgesamt 188 Plätze (Oberschule 53 Schüler, Gesamtschule 135 Schüler). Aus der Tabelle 8 ist ersichtlich, dass dafür Kapazitäten in Zossen vorhanden wären.

### 3.7.2.2 Zügigkeit und Klassenbildung

Aus der ermittelten potentiellen Schülerschaft lässt sich die Klassenbildung für die Sekundarstufen I und II ableiten. Für eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe muss die Sekundarstufe I mindestens fünfzünftig und die Sekundarstufe II mindestens zweizünftig organisiert sein (vgl. Punkt 8 Absatz 1 VV-UNTERRICHTSORGANISATION). Dazu ist in der Sekundarstufe I erfahrungsgemäß mindestens eine Vierzügigkeit erforderlich. Für den geordneten Schulbetrieb bzw. die zweckmäßige Schulorganisation sind Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenfrequenzen bestimmt (vgl. VV-UNTERRICHTSORGANISATION, Anlage 1). Die Bandbreite für die Klassenfrequenz beträgt 20 bis 28 Schüler. Der Richtwert für die Klassenbildung liegt demnach bei 27 Schülern.

Aus der Tabelle 9 ist der prognostische Bedarf an Klassen in der Sekundarstufe I für Ludwigsfelde ersichtlich.

**Tabelle 9: Nach Richtwert errechnete Klassenbildung in der Sekundarstufe I**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 7		Jahrgangsstufe 8		Jahrgangsstufe 9		Jahrgangsstufe 10		gesamt	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
2019/2020	222	9	165	6	187	7	175	7	749	29
2020/2021	256	10	222	9	165	6	187	7	830	32
2021/2022	261	10	256	10	222	9	165	6	904	34
2022/2023	250	10	261	10	256	10	222	9	989	39
2023/2024	297	11	250	10	250	10	256	10	1053	39

Die Tabellen 10 und 11 zeigen wie dem prognostischen Bedarf in Ludwigsfelde mit der Anhebung der Kapazitäten an Klassen in der Sekundarstufe I der geplanten Gesamtschule entgegengewirkt werden kann. Hierbei wurden eine Fünf- und eine Sechszügigkeit berechnet.

**Tabelle 10: Nach Richtwert errechnete fünfzügige Klassenbildung in der Sekundarstufe I der geplanten Gesamtschule**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 7		Jahrgangsstufe 8		Jahrgangsstufe 9		Jahrgangsstufe 10		gesamt	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
2018/2019	84	4	110	5	94	5	80	4	368	18
2019/2020	135	5	84	4	110	5	94	5	423	19
2020/2021	135	5	135	5	84	4	110	5	464	19
2021/2022	135	5	135	5	135	5	84	4	189	19
2022/2023	135	5	135	5	135	5	135	5	540	20
2023/2024	135	5	135	5	135	5	135	5	540	20

**Tabelle 11: Nach Richtwert errechnete sechszügige Klassenbildung in der Sekundarstufe I der geplanten Gesamtschule**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 7		Jahrgangsstufe 8		Jahrgangsstufe 9		Jahrgangsstufe 10		gesamt	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
2018/2019	84	4	110	5	94	5	80	4	368	18
2019/2020	162	6	84	4	110	5	94	5	450	20
2020/2021	162	6	162	6	84	4	110	5	518	21
2021/2022	162	6	162	6	162	6	84	4	570	22
2022/2023	162	6	162	6	162	6	162	6	648	24
2023/2024	162	6	162	6	162	6	162	6	648	24

Als Obergrenze stehen hier die tatsächlich vorhandenen Kapazitäten der Gottlieb-Daimler-Oberschule und des Marie-Curie-Gymnasiums entgegen. Diese beiden Schulen werden auch vorrangig von den Ludwigsfelder Schülern angewählt (vgl. Kapitel 5). Nur 4 Prozent der Großbeerener Schüler wechseln an das Gymnasium in Ludwigsfelde. Rund 23 Prozent der Schüler aus Trebbin wechseln ebenfalls dorthin.

Für die Sekundarstufe II wählen Ludwigsfelder Schüler das Marie-Curie-Gymnasium und das berufliche Gymnasium des Oberstufenzentrums an. Für das Marie-Curie-Gymnasium bilden aktuell 16 Klassen die Obergrenze. Das Übergangsverfahren am beruflichen Gymnasium (Standort Ludwigsfelde) nahm 52 Schüler auf. Sie kommen aus den Oberschulen Dahlewitz, Großbeeren, Ludwigsfelde, Rangsdorf, Trebbin und Wünsdorf, der Gesamtschule Dabendorf sowie den Gymnasien Ludwigsfelde und Rangsdorf. Das Oberstufenzentrum kann seine derzeitigen Kapazitäten (2 Züge) auf 2 Standorte (Ludwigsfelde und Luckenwalde) verteilen, sodass perspektivisch eine Kapazitätserhöhung um noch einen Zug möglich wäre.

Aber nicht alle Schüler der Jahrgangsstufe 10 werden im Übergang zur Jahrgangsstufe 11 die AHR-Bildungsgangempfehlung erhalten. Erfahrungsgemäß wird etwa ein Drittel der Schüler diese Bildungsgangempfehlung bekommen. An Gesamtschulen wird eine Jahrgangsstufe 11 aber nur dann eingerichtet, wenn mindestens 40 Anmeldungen mit dieser Berechtigung vorliegen. Dies wäre nach dem sog. Drittel-Prinzip zu ermitteln (vgl. §§ 32, 49 und 59 Sek I-V).

**Tabelle 12: Nach Drittel-Prinzip aus der Fünfüzigkeit errechnete Klassenbildung für die Sekundarstufe II**

Schuljahr	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12		Jahrgangsstufe 13		gesamt	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
2020/2021	45	2					45	2
2021/2022	45	2	45	2			90	4
2022/2023	45	2	45	2	45	2	135	6
2023/2024	45	2	45	2	45	2	135	6
2024/2025	45	2	45	2	45	2	135	6
2025/2026	45	2	45	2	45	2	135	6
2026/2027	45	2	45	2	45	2	135	6

Die Tabelle 12 zeigt, dass die errechneten Schülerzahlen bei einer Fünfüzigkeit nur knapp über der Mindestanforderung von 40 Anmeldungen liegen. Demnach könnte eine zweizügige Sekundarstufe II an einer Gesamtschule in Ludwigsfelde eingerichtet werden.

### 3.7.2.3 Raumbedarf

Schulen sollen jeweils in einem zusammenhängenden Gebäude untergebracht sein (vgl. § 103 Absatz 3 BbgSchulG). Der einzelne Raumbedarf leitet sich aus den Erfordernissen für die Funktionsbereiche der Gesamtschule ab (vgl. RAUMPROGRAMMEMPFEHLUNGEN DES MINISTERIUMS FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT (2005)):

- allgemeine Gruppen- oder Klassenräume,
- spezialisierte Gruppen- oder Klassenräume als Fachräume für Informatik, Naturwissenschaften, Musik, Kunst oder Kursräume sowie Sporthallen,
- Gemeinschaftsbereiche mit Foyer, Aula, Mensa, Cafeteria, Bibliothek und Außenarealen,
- Team- und Personalräume, Erste-Hilfe-Räume, Räume für Sozialarbeit und Beratungsgespräche, Räume für die Schülerselbstverwaltung und
- sonstige technische Funktionsbereiche für Sanitär, Gebäudetechnik und -unterhaltung, Lager- und sonstige Nebenräume.

Die Anordnung der genannten Räume folgte bisher vorrangig aus der pädagogischen und schulorganisatorischen Ausprägung der Schule. Neben den Mindeststandards wie Akustik, Lufthygiene, Raumklima und Beleuchtung müssen sich die baulichen Gegebenheiten an den spezifischen Bedarfen von Inklusion und Ganztagsbetrieb ausrichten. Die zusätzlichen Raumbedarfe, die sich aus Beratung und Therapie, Hygiene und medizinischer Versorgung ergeben und bislang nur an Förderschulen vorzuhalten waren, sind daher zu berücksichtigen. Damit erweisen sich die veralteten Raumprogrammempfehlungen des Landes als problematisch. Aufgrund fehlender landesseitiger Orientierungswerte werden sie seitens des Landkreises allerdings als Mindestanforderungen an die Ausstattung an Räumlichkeiten und Größe angesetzt.

Der Schulträger beabsichtigt, die Gesamtschule in den Räumlichkeiten der bisherigen Oberschule unterzubringen. Mit der Errichtung der Gesamtschule soll die Oberschule parallel dazu auslaufen. In der Vergangenheit wurde der Baukörper (Schultyp „Erfurt“, Baujahr 1970) komplett saniert und befindet sich in einem guten Zustand. Die räumlichen Kapazitäten des Schulstandortes bleiben bestehen. Es sind keine Erweiterungen geplant.

**Tabelle 13: Darstellung der räumlichen Gegebenheiten der Gottlieb-Daimler-Oberschule Ludwigsfelde im Vergleich ((RAUMPROGRAMMEMPFEHLUNGEN DES MINISTERIUMS FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT (2005), Schulprofil OBERSCHULE LUDWIGSFELDE (2016))**

Räumlichkeiten	Sek I, 5 Züge (Soll)		Sek II, 2 Züge (Soll)		Ist	
	Anzahl	m <sup>2</sup>	Anzahl	m <sup>2</sup>	Anzahl	m <sup>2</sup>
Allg. Unterrichtsräume (7-10/11-13)	20	1500	7	320	43	
Informatik	4	200			4	
Naturwissenschaften	5	475	2	110	5	
Technik/Arbeitslehre	5	340			5	
Kunst/Musik	3	140	2	100	4	
Mehrzweckräume, Aula		380		45	6	413
Räume der Schulleitung	8	293	2	55	5	
Wirtschaftsräume		185				192
Summe		3513		630		4041
m <sup>2</sup> je Schülerplatz		6,05		4,2		
Sporthalle mit Nebenräumen	27 x 45	1215	15 x 27	405		1050
Sportfreiflächen mit Pausenflächen		8070				33520
m <sup>2</sup> je Schülerplatz		8,26		6,9		

Alle Funktions- und Nebenräume der Sekundarstufe I stünden auch für die Sekundarstufe II zur Verfügung. Allerdings erhöht sich der Raumbedarf der Gesamtschule um die Räumlichkeiten entsprechend des Bedarfes der Sekundarstufe II. Dies wäre ggf. seitens des Schulträgers genau zu ermitteln und ggf. baulich nachzusteuern.

**Fazit:**

**Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe im Mittelzentrum Ludwigsfelde**

Die Grundversorgung mit den erforderlichen Bildungsgängen ist zum jetzigen Zeitpunkt in der Region abgesichert. Es besteht daher keine aktuelle Notwendigkeit der Errichtung einer Gesamtschule.

Für die kommenden Jahre könnte jedoch schulplanerischer Bedarf gesehen werden.

In der Region steigen prognostisch weiterhin die Schülerzahlen. Ab dem Schuljahr 2019/2020 tritt bei gleichem Bestand an weiterführenden Schulen eine Unterdeckung an Kapazitäten in der Sekundarstufe I in allen Kommunen des Mittelzentrums (Ludwigsfelde, Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow) ein. Um dem entgegenzusteuern, müssen perspektivisch die Kapazitäten an den weiterführenden Schulen erhöht werden.

Auch wenn aus schulplanerischer Sicht kein aktuelles Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe besteht, ist auf Basis der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen ein zukünftiges Bedürfnis erkennbar. Die darauf aufbauenden Mindestzügigkeiten in den Sekundarstufen I und II wären daher für die nächsten 5 Jahre gesichert.

Die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe könnte so zu den gewünschten Entlastungen in beiden Sekundarstufen führen. Die räumlich-sächlichen Voraussetzungen wären dafür am Oberschulstandort Ludwigsfelde im Detail zu prüfen.

Bei der rechnerischen Ermittlung der Schülerzahlen blieben die Schülerwanderungen in den einzelnen Jahrgangsstufen jedoch unberücksichtigt.

## 4 Zusammenfassung

Für das Schuljahr 2018/2019 besteht entsprechend der landesplanerischen Vorgaben ein wohnortnahes und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot im Mittelzentrum Ludwigsfelde. Die Grundversorgung in der Region ist derzeit abgesichert. Der Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung geht davon aus, dass derzeit alle bestehenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Region weiterhin Bestand haben.

Es ist erkennbar, dass die aktuelle Stadtentwicklung im Mittelzentrum Ludwigsfelde zu einem deutlichen Einwohnerzuwachs führt. Über die kommunale Bevölkerungsstatistik war jedoch nicht ersichtlich, ob der prognostizierte Anstieg von schulpflichtigen Kindern und Geburten durch die Zuwanderung Geflüchteter der Jahre 2015–2017 forciert wurde. Eine statistische Trennung von neuzugewanderten Kindern oder Kindern mit Migrationshintergrund wird nicht vorgenommen. Obwohl diese Zuwanderung eine erneute Wachstumsphase für die betroffenen Kommunen bedeuten könnte, ließ sich der Umfang dieses Wanderungssaldos nicht ermitteln oder seriös prognostizieren. Diese Unsicherheit in der Ermittlung der künftigen Schülerzahlen konnte nicht aufgelöst werden. Bekannt ist dagegen, dass allein durch die aktuelle Ausweisung von Baugebieten, in den kommenden Jahren ein weiterer Einwohnerzuwachs, einschließlich der Schülerzahlen zu erwarten ist. Die Zuzüge werden nicht nur die Primarstufe, sondern auch höhere Jahrgangsstufen (in besonderem Maße mittelfristig die Sekundarstufe I) betreffen. Das wird erhebliche Auswirkungen auf die Kapazitäten der Schulstandorte haben. Angesichts dieser Entwicklungen wäre perspektivisch eine differenzierte Anpassung der Kapazitäten im Primar- und Sekundarbereich für das Mittelzentrum nötig.

Bereits im Rahmen der Benehmensherstellung zur aktuellen Schulentwicklungsplanung war erkennbar, dass kurzfristig Grundschulplätze im Mittelzentrum fehlen werden. Daher wurde bereits zu diesem Zeitpunkt über ein perspektivisches Auslaufen der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen in Ludwigsfelde bei gleichzeitiger Umwandlung zu

einem Schulzentrum als Integrationsschule diskutiert. Diese Thematik steht derzeit auf der Agenda der beteiligten Schulträger.

Die räumliche Lage, die konzeptionelle Ausrichtung einer Schule und insbesondere das Wahlverhalten der Sorgeberechtigten wirken sich auf die Entwicklung ortes von weiterführenden Schulen aus. Einem vermeintlichen Anstieg von Zügen steht jedoch das eventuelle Absenken von Kapazitäten gegenüber. Als Obergrenze der Kapazitäten gelten die im Baukörper vorhandenen räumlichen Gegebenheiten.

Bislang wird die Gottlieb-Daimler-Oberschule Ludwigsfelde von Schülern der städtischen Grundschulen, der Otfried-Preußler-Schule Großbeeren, der Lindgren-Grundschule Mahlow, den Grundschulen Trebbin, Blankensee und Glienick angewählt. Diese Schülerzahlen haben in der Vergangenheit zu einer durchgängigen Vierzügigkeit beigetragen. Aktuell werden hier 368 Schüler in Sekundarstufe I beschult.

Der aktuelle Übergang mit der Bildungsgangempfehlung AHR liegt kreisweit etwa bei 50 Prozent. Allerdings gehen rund 30 Prozent nach der Jahrgangsstufe 10 wieder vom Gymnasium ab. Sie finden ihren Bildungsweg entweder in einer beruflichen Ausbildung oder wechseln an das berufliche Gymnasium. Das Schüleraufkommen in der Sekundarstufe II wird momentan in der Stadt Ludwigsfelde durch Gymnasium und berufliches Gymnasium abgedeckt. Als Schulträger stellt der Landkreis aktuell 4 Züge am Gymnasium und 2 Züge am beruflichen Gymnasium bereit. Auf der Basis des bisherigen Wahlverhaltens ergab die rechnerische Ermittlung für eine Eröffnung der Sekundarstufe II mehr als die erforderlichen 40 Schüler für die Gesamtschule. Potentielle Gesamtschüler könnten sich einerseits aus den Schulabgängern der Oberschulen und der Gymnasien der Region und andererseits aus den rund 130 regionalen Schulauspendlern rekrutieren lassen. Das rechnerische Potential liegt hier bei 4 Klassen. Allerdings können diese Zahlen prognostisch nicht ermittelt werden. Selbst die im Rahmen einer Umfrage erfassten Äußerungen wären nicht verlässlich. Trotzdem könnte ein verändertes Nachfrageverhalten von Ludwigsfelder Sorgeberechtigten für Abschlüsse in der Sekundarstufe II die Anmeldezahlen der Sekundarstufe I-Anmeldungen an der Gesamtschule ansteigen lassen. Übersteigt allerdings die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der geplanten Gesamtschule, werden die Schulplätze bis zu einem Drittel an Schüler mit AHR-Bildungsgangempfehlung vergeben. Die verbleibenden Plätze gehen an Schüler mit FORQ-Bildungsgangempfehlung und EBR-Bildungsgangempfehlung (sog. Drittel-Prinzip). Erfahrungen zeigen, dass Sorgeberechtigte eine FORQ-Bildungsgangempfehlung favorisieren. Damit ist eine wohnortnahe Beschulung für ihre Kinder grundlegend sichergestellt. Bei den AHR-Bildungsgangempfehlungen ist eine Wohnortnähe nicht mehr ausschlaggebend. Hier sind die Notensumme und das Gutachten Zugangsvoraussetzung.

Hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung der Gesamtschule in Ludwigsfelde wird davon ausgegangen, dass sich perspektivisch ein anderer und zudem größerer Einzugsbereich für die in Rede stehende Gesamtschule bilden und sich das Wahlverhalten der Sorgeberechtigten zu Ungunsten der umliegenden Oberschulstandorte verschieben könnte. Ob es dadurch zu einer Standortgefährdung der Oberschulstandorte in Großbeeren und/oder Trebbin kommt, kann nicht verlässlich prognostiziert werden.

Gegenwärtig wird eingeschätzt, dass unter Annahme der bisherigen und zukünftigen Grundschulentwicklung die Sekundarstufe I in Großbeeren nicht gefährdet wäre. Davon zeugt auch der notwendige Schulerweiterungsbau mit 8 neuen Klassenräumen.

Die Schülerzahlen der Sekundarstufe I in Trebbin sind auch weiterhin auf einem gleichbleibenden niedrigen Niveau. Eine weitere Absenkung der Schülerzahlen im Wahlverhalten (aufgrund der Errichtung einer Gesamtschule in Ludwigsfelde) ist für den langfristigen Bestand des Schulstandortes bedenklich. Zudem verstärkt der Sanierungsstau an der Oberschule die Schulauspendlersituation für Trebbin. Dieses Zusammenspiel könnte perspektivisch durchaus zu einer Gefährdung des Oberschulstandortes führen.

Für die bisherige Anwahl der Sekundarstufe II kommen in Ludwigsfelde das Marie-Curie-Gymnasium und das berufliche Gymnasium in Betracht. Als Schulträger stellt der Landkreis durchgängig 4 Züge am Gymnasium und aktuell 2 Züge für das berufliche Gymnasium bereit. Beide Schulformen werden gut nachgefragt. Aber mit Errichtung der Gesamtschule könnte sich perspektivisch das Wahlverhalten der Sorgeberechtigten zu Ungunsten der bestehenden Schulstandorte der Sekundarstufe II in Ludwigsfelde verschieben. Tendenziell ist erkennbar, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder in der Sekundarstufe I an einem Gymnasium beschulen lassen. Für den Besuch der Sekundarstufe II wechseln viele Kinder an eine Gesamtschule, um dort das Abitur abzulegen. Ein derartiges Wahlverhalten könnte auch negative Auswirkungen auf das Gymnasium und das berufliche Gymnasium in Ludwigsfelde haben.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die Rolle des Zentralabiturs hingewiesen. Schüler mit einer Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe haben die Möglichkeit, das Abitur einerseits nach 12 Schuljahren (sog. Schulzeitverkürzung) am Gymnasium und andererseits nach 13 Schuljahren an Gesamtschulen oder beruflichen Gymnasien abzulegen. Das berufliche Gymnasium als ein Bestandteil des Oberstufenzentrums hat ebenfalls den Status einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule. Im Unterschied zu den Gymnasien ist das Unterrichtsangebot allerdings beruflich geprägt. Folglich gelten für die gymnasiale Oberstufe die gleichen Anforderungen für den AHR-Abschluss, egal ob Gesamtschule, Gymnasium oder berufliches Gymnasium (vgl. VV-GOSTV). Das Land hat noch vor einigen Jahren die Gesamtschulen vom Netz genommen. Jetzt zeichnet sich landesweit jedoch eine andere bildungspolitische Entwicklung ab. Davon zeugen die steigenden Zahlen der Gesamtschulen, die in den letzten Jahren wieder im Schulnetz zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wird im Bericht des regionalen Wachstumskerns der Stadt Ludwigsfelde zum Fachkräftebedarf und zu den Bildungswanderern im Zusammenhang mit der bestehenden Bildungslandschaft ausgeführt (vgl. WIRTSCHAFTSENTWICKLUNGSKONZEPT, 2014). Dem wird aus Sicht des Landkreises entgegengehalten, dass sinkende Ausbildungszahlen nicht im Zusammenhang mit Schulformen, sondern vielmehr mit den Bildungsabschlüssen stehen. Der Fachkräftemangel wird nicht über AHR, sondern vielmehr über BR oder EBR gedeckt. Ansonsten bleiben die Ausbildungsplätze leer und die Schulabgänger der gymnasialen Oberstufe verlassen die Region für ihre Bildungskarriere.

## 5 Maßnahmenplanung

Eine Gesamtschule ist zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Das Bedürfnis besteht insbesondere, sofern die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichnet wird und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist (vgl. § 104 Absatz 1 BbgSchulG).

Die Ziele der aktuellen Schulentwicklungsplanung (vgl. § 102 BbgSchulG) wurden beachtet. Die Prüfung der einzelnen Erfordernisse ergab kurzfristig keine zwingende Verpflichtung zur Errichtung einer Gesamtschule (vgl. Kapitel 4).

Allerdings ist in den letzten Jahren ein stetiges Schülerwachstum erkennbar. Aufgrund der aktuellen kommunalen Entwicklungen kann perspektivisch davon ausgegangen werden, dass dieser Trend anhalten wird. Linear betrachtet, hat diese angenommene Entwicklung auch Auswirkungen auf die Sekundarstufe I. Mittelfristig wird die Absicherung der Sekundarstufe I problematischer werden als die Möglichkeit der Erlangung eines Abschlusses in der Sekundarstufe II. Es empfiehlt sich, bereits kurzfristig die Kapazitäten in der Sekundarstufe I zu erweitern. Die Kapazitätsprobleme könnten die Sekundarstufe II voraussichtlich zum Schuljahr 2022/2023 erreichen. Durch die derzeit eingeleiteten Baumaßnahmen am Gymnasialstandort kommt es allerdings zu keiner Kapazitätserweiterung. Die Anzahl der Räume bleiben unverändert. Hier kann seitens des Landkreises nachgesteuert werden. Im Bedarfsfall wäre noch ein weiterer Zug für das berufliche Gymnasium möglich. Eventuell daraus resultierende Raumprobleme am Standort Ludwigsfelde wären schulorganisatorisch aber lösbar.

Obwohl sich zwingend kein schulplanungsrechtliches Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule herleiten lässt, wären die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb rechnerisch durchaus erfüllt (vgl. Kapitel 3.7).

Auch vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren landesweit wieder verstärkt Gesamtschulen an das Schulnetz gegangen sind, ist diese schulplanerische Maßnahme mittel- bis langfristig (außerhalb des Zeitraumes der aktuellen Schulentwicklungsplanung 2017–2022) durchaus möglich. Eine weitere Gesamtschule würde auch zweifelsfrei die derzeitige Schullandschaft des Landkreises bereichern. Das hätte nicht nur Einfluss als Standortfaktor für das Mittelzentrum, sondern in der Gesamtbetrachtung auch für Teltow-Fläming.

Dennoch sieht der Landkreis die Errichtung einer Gesamtschule in Ludwigsfelde aus vorgeannten Gründen kritisch.

Maßnahmenempfehlung des Landkreises für den Schulträger:

1. kurz- bis mittelfristig: ab dem Schuljahr 2019/2020 Kapazitätserhöhung in der Sekundarstufe I an der Gottlieb-Daimler-Oberschule in Ludwigsfelde auf 5 bzw. 6 Züge
2. mittel- bis langfristig: Errichtungsbeschluss für eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Das erscheint gerade vor dem Hintergrund einer Vorlaufzeit von etwa 3–4 Jahren angebracht. Der Errichtungsbeschluss könnte für das Übergangsverfahren nach Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2020/2021 beantragt werden. Die Auflösung der Oberschule ist parallel vorzunehmen.

Selbstverständlich steht es der Stadt Ludwigsfelde frei, einen eigenen Schulentwicklungsplan für die von ihr getragenen oder geplanten Schulen aufzustellen (vgl. § 102 Absatz 4 BbgSchulG). Das Benehmen mit dem Landkreis Teltow-Fläming ist dazu herzustellen.

Für die Erfüllung der sachlichen und personellen Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal ist das staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel verantwortlich.

## **6 Auswirkungen auf den Kreishaushalt – Bildungsaufwendungen**

Die Errichtung der Gesamtschule in Ludwigsfelde hat keine negativen Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

### **6.1 Aufwendungen für Schulkosten**

Für die Errichtung der Gesamtschule sind die Übergangsbestimmung des § 142 BbgSchulG nicht mehr anwendbar, da es sich um eine neu errichtete Schule handelt. Als Schulträger wird die Stadt Ludwigsfelde zukünftig für die Schüler schulkostenleistungspflichtig, die in der Stadt wohnen (vgl. § 116 Absatz 1, Satz 3 BbgSchulG).

Der Landkreis bleibt für jene Schüler schulkostenleistungspflichtig, die die Gesamtschule besuchen und außerhalb der Stadt Ludwigsfelde im Kreisgebiet wohnen (vgl. § 116 Absatz 1, Satz 4 i. V. m. § 100 Absatz 2, Satz 1 BbgSchulG).

### **6.2 Schülerbeförderung**

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Kriterium bei der Beförderung der Schüler zum möglichen Schulstandort der Gesamtschule.

Die in der Satzung zur Schülerbeförderung festgelegten Mindestentfernungen als Zumutbarkeitsvoraussetzungen für die Bewältigung des Schulweges basieren auf langjährigen Erfahrungen und einschlägiger Rechtsprechung. Die Entfernungszeiten werden entsprechend des Landesentwicklungsplanes eingehalten: Großbeeren (15 Minuten), Trebbin (40 Minuten) und Blankenfelde-Mahlow (je nach Wohnlage 30–60 Minuten). Damit liegt grundsätzlich keine Überschreitung der Belastbarkeit der zu befördernden Schüler vor.

Aus der Gemeinde Rangsdorf und der Stadt Zossen ist eher ein geringes Wahlverhalten zu erwarten. Zum einen schon wegen der ungünstigeren Verkehrsanbindung nach Ludwigsfelde und zum anderen besteht durch die Gesamtschule Dabendorf eine quasi Vor-Ort-Beschulung.

Aufgrund des bestehenden Streckennetzes und der Taktung ist nicht erforderlich, zusätzliche Schülerverkehre einzurichten.

Für das Schuljahr 2018/2019 werden 120 Schüler des Einzugsbereiches Ludwigsfelde zu den Gesamtschulen in Dabendorf (TF), Potsdam und Kleinmachnow (PM) befördert (LANDKREIS, Amt für Bildung und Kultur). Dem Landkreis entstehen dafür 7 140 Euro monatlich<sup>2</sup> an Fahrkosten. Das entspricht einem Jahresbetrag von 71,4 TEUR<sup>3</sup>.

In diesen Schülerzahlen sind nicht jene Schüler berücksichtigt, die die sportbetonte Gesamtschule in Potsdam besuchen. Wegen der besonderen Prägung dieser Schule kann davon ausgegangen, dass dies genau der Grund für die Wahl der Schule war. Mit einem Wechsel an die geplante Gesamtschule Ludwigsfelde kann daher nicht gerechnet werden.

In dem Fall, dass alle 120 Schüler die geplante Gesamtschule in Ludwigsfelde besuchen würden, entstünden Kosten in Höhe von 3 208,40 Euro monatlich bzw. 32,1 TEUR jährlich. Die Fahrkostenerstattung könnte sich folglich um rund 40 TEUR reduzieren.

---

<sup>2</sup> ein Monat bei 20 Schultagen

<sup>3</sup> ein Schuljahr bei 10 Schulmonaten

## **7 Dokumentation des Beteiligungsverfahrens**

Die verwendeten Daten basieren ausschließlich auf Erhebungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, des staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel, eigenen Aufarbeitungen des Landkreises und den Zuarbeiten der Schulträger.

### **7.1 Berücksichtigung abwägungsrechtlicher Belange**

#### **7.1.1 Berücksichtigung von Belangen der Schulen in freier Trägerschaft**

Schulen in freier Trägerschaft können in die Schulentwicklungsplanung einbezogen werden, sofern sie ihr Einverständnis dazu erklären (vgl. § 102 Absatz 2 BbgSchulG).

Die Beteiligung ist noch nicht abgeschlossen.

#### **7.1.2 Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Schulträgern**

Es ist das Benehmen mit den kreisangehörigen Schulträgern herzustellen (vgl. § 102 Absatz 4 BbgSchulG). Mit Schreiben vom 4. Februar 2019 wurden die betroffenen Schulträger (Städte Ludwigsfelde, Trebbin und Zossen sowie Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren und Rangsdorf) zur Benehmensherstellung aufgefordert.

Die Benehmensherstellung fand am 5. März 2019 statt. Die vorgebrachten planungsrelevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Die Gemeinde Großbeeren und die Stadt Trebbin konnten das Benehmen mit der vorliegenden Planung nicht herstellen. Die Ablehnung war hauptsächlich in der Sorge um die Standortsicherung ihrer angrenzenden Oberschulstandorte begründet.

Alle anderen beteiligten Schulträger stellten ihr Benehmen her.

#### **7.1.3 Anhörung Schulkonferenzen**

Die Schulkonferenzen der einzelnen Schulen sind anzuhören (vgl. § 91 Absatz 3 BbgSchulG). In Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung beschließen sie die Stellungnahme der Schule. Mit Schreiben vom 7. März 2019 wurden die von der Planung betroffenen Schulkonferenzen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Schulkonferenzen haben ihre Hinweise, Anregungen und Bedenken mitgeteilt. Sofern sie von planungsrelevanter Bedeutung waren, wurden sie berücksichtigt.

#### **7.1.4 Benehmensherstellung mit benachbarten Träger von Schulentwicklungsplanungen**

Sofern die Schulentwicklungsplanung über den eigenen Landkreis hinausgehende Bedeutung hat, ist mit den benachbarten Trägern der Schulentwicklungsplanung Benehmen herzustellen (vgl. § 102 Absatz 4 BbgSchulG). Eine über den eigenen Landkreis hinausgehende Bedeutung wurde aufgrund der Schulpendler festgestellt. Mit Schreiben vom 8. März 2019 wurden die Nachbarlandkreise Potsdam-Mittelmark und Dahme-Spreewald sowie die Bundeshauptstadt Berlin und die Landeshauptstadt Potsdam zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Das Benehmen wurde durch die benachbarten Träger von Schulentwicklungsplanungen teilweise stillschweigend erteilt.

#### **7.1.5 Anhörung Kreisschulbeirat**

Der Kreisschulbeirat ist ebenfalls in Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung des Landkreises zu hören (vgl. § 137 Absatz 3 BbgSchulG).

Die Anhörung erfolgte in der Sitzung am 19. März 2019. Es wurden keine planungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

### **7.2 Beschluss des Kreistages**

Unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses für Bildung, Kultur und Sport hat der Kreistag Teltow-Fläming am ... die 1. Teiländerung der integrierten Schulentwicklungsplanung das Mittelzentrum Ludwigsfelde für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Vorlagen-Nr. 5-3778/19-I) beschlossen.

### **7.3 Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Schulentwicklungsplanung sind erfüllt.

Mit Schreiben vom ... wurde die Genehmigung bei Bildungsministerium beantragt (vgl. § 102 Absatz 5 BbgSchulG).

## 8 Quellen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. von <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de> abgerufen

Land Brandenburg. Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg. Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEB B-B). (GVBl. II/15, Nr. 24)

Land Brandenburg. Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEB HR) – Stand: Beteiligungsverfahren (2016)

Land Brandenburg. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Regionalplan. (Abl. Bbg/15, Nr. 43).

Land Brandenburg. Landesamt für Bauen und Verkehr. Bevölkerungsprognose 2017–2030. (2018), Bevölkerungsvorausschätzung für Ämter und amtsfreie Gemeinden 2017–2030. (2018). von <http://www.lbv.brandenburg.de> abgerufen

Land Brandenburg. Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz). (GVBl. I/16, Nr. 5)

Land Brandenburg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes.

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GV). (GVBl. II/17, Nr. 1).

Verordnung über den Bildungsgang in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V). (GVBl. II/12, Nr. 26).

Verwaltungsvorschrift zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek-I-V). (Abl. MBS/13, Nr. 4).

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfungen (Gymnasiale Oberstufenverordnung – GOSTV). (GVBl. II/15, Nr. 33).

Verwaltungsvorschrift zur gymnasiale Oberstufenverordnung (VV-GOSTV). (Abl. MBS/15, Nr. 26).

Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation). (Abl. MBS, Nr. 23)

Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung – ESGAV). (GVBl. II/08, Nr. 12).

Land Brandenburg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Raumprogrammempfehlungen. (2005).

Landkreis Teltow-Fläming. Leitbild „MITEINANDER LEBEN UND DIE ZUKUNFT GESTALTEN“. (2015).

Landkreis Teltow-Fläming. Integrierte Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 1. August 2017 bis 31. Juli 2022. (2017)

Landkreis Teltow-Fläming. Satzung über die Schülerbeförderung (Vierte Änderungssatzung). (2012).

Landkreis Teltow-Fläming. Sportentwicklungsplanung. (2010).

Stadt Ludwigsfelde. Antragskonzept auf Änderung der Schulform der Gottlieb-Daimler-Schule in eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. (2018)

Stadt Ludwigsfelde. Gemeinde Großbeeren. Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Gemeinde Rangsdorf. Stadt Zossen. Stadt Trebbin. Statistische Grundlagen für die Ermittlung der zukünftigen Schülerzahlen. (2017)

## 9 Abkürzungen

### §

Paragraf 4

### Abl.

Amtsblatt 35

### AHR

allgemeine Hochschulreife 12

### Bbg

Brandenburg 35

### BbgSchulG

Brandenburgisches Schulgesetz 4

### BR

einfache Berufsbildungsreife 12

### EBR

erweiterte Berufsbildungsreife 12

### ff

fortfolgende 12

### FHR

Fachhochschulreife 12

### FOR

Fachoberschulreife 12

### G

Grundschule 14

### GOST

gymnasiale Oberstufe 12, 29

### GVBl.

Gesetz- und Verordnungsblatt 35

### i. V. m

in Verbindung mit 31

### km

Kilometer 19

### LEP B-B

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 7

### LEP HR

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion 7

### m<sup>2</sup>

Quadratmeter 26

### MBJS

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 35

### Nr.

Nummer 35

### O/OG

Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe 14

### OG

Gymnasium 14

### ROG

Raumordnungsgesetz 6

### S

Oberschule 14

### Sek

Sekundarstufe 14

### TEUR

Tausend Euro 32

### TF

Teltow-Fläming 32

### u. a.

unter anderem 7

### V

Verordnung 24

### vgl.

vergleiche 4

### VTF

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming 16

### VV

Verwaltungsvorschriften 23



